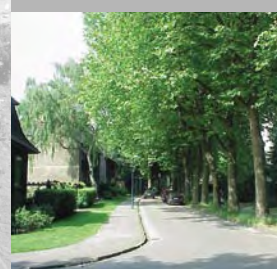


GESTALTUNGSFIBEL DENKMALBEREICHSATZUNG BRAUCK A



Vorwort	5
Historische Entwicklung	6
Charakter der Siedlung	9
Ziele der Denkmalpflege	12
Bestandteile / Bauteile	15
Fassade	16
Fenster	21
Eingangsbereich	24
Dächer	30
Vorgarten / Freiflächen	33
Bauliche Erweiterung	39
Satzungstext	43
Formulare	46
Ansprechpartner	50
Impressum	51





Die Gartenstadtsiedlung Brauck aus der Luft. Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist die Denkmalbereichsatzung gültig.
Geobasisdaten Landesvermessungsamt NRW, Bonn 1562/2007



Die Siedlung Brauck A ist ein herausragendes Beispiel für den vom Gartenstadtgedanken geprägten Wohnungsbau der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Bis heute zeigt sich die damalige Bauauffassung von Haus und Siedlung weitgehend unverändert. Sie kann und sollte auch heute noch als Vorbild für einen menschlichen Städtebau dienen. Unterschiedliche Gebäudetypen und abwechslungsreiche Straßenräume, besondere Platzsituationen an Kreuzungen sowie das Grün der parkartigen Vorgartenbereiche und des alten Baumbestandes schaffen ein harmonisches Siedlungsbild, das bis heute von den meisten Menschen als wohltuend empfunden wird. Bei aller Vielfalt im äußeren Bild der Siedlung wurde durch die Gleichartigkeit bestimmter, prägender Gestaltungsmerkmale eine heute leider selten gewordene gestalterische Geschlossenheit erreicht.

Damit die Qualitäten des Siedlungsbildes auf Dauer erhalten bleiben, hat der Rat der Stadt Gladbeck zusammen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege im Jahr 2003 entschieden, die Siedlung als Denkmalsbereich unter Schutz zu stellen. Mit den Vorbereitungen zum Schutz der Siedlung wurde bereits vor einigen Jahren begonnen. Im Zuge der Privatisierung der Siedlungshäuser sind diese Bemühungen weiter intensiviert worden, da Erfahrungen zeigen, dass mit einem Eigentümerwechsel verbundene Modernisierungsmaßnahmen sich leider nachteilig auf die Geschlossenheit der Siedlung auswirken können. Um das eigene Haus vom Nachbarhaus zu unterscheiden, wird das bisher einheitliche Bild einer Siedlung, das sie unverwechselbar macht, unwiederbringlich geopfert. Notwendige Renovierungen und Modernisierungen bekommen dann leicht den Charakter einer Leistungsschau von Baumarktangeboten.

Mit dem Kauf eines Siedlungshauses haben die Erwerber auch Verantwortung für die Siedlung übernommen – Verantwortung dafür, dass die vom Bergbau maßgeblich geprägte Geschichte unserer Stadt für unsere Kinder und Enkelkinder sichtbar bleibt. Natürlich sollen notwendige Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Natürlich sollen auch Möglichkeiten gegeben werden, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Allerdings müssen sich diese Maßnahmen in einem Rahmen bewegen, der den positiven Gesamteindruck der Siedlung auch für die Zukunft sichert. Andernfalls würden wir Ihre Siedlung – Ihre Heimat – schon bald nicht mehr wiedererkennen. Das wäre schade!

Der Erhalt des positiven Gesamteindrucks der Siedlung wirkt sich natürlich auch positiv auf den Wohn- und Geldwert der einzelnen Grundstücke und Häuser aus. Aus diesem Grund ist eine sorgfältige und gestalterisch abgestimmte Modernisierung nicht nur für das jeweilige Gebäude wichtig, sondern auch für die benachbarte Bebauung. Dies belegen eindrucksvoll bereits die vielen Häuser, die in den letzten Jahren von den neuen Eigentümern geschmackvoll renoviert wurden.

Ich bitte Sie daher: Respektieren Sie den Charakter Ihres Hauses, versuchen Sie bitte nicht, ihm ein unpassendes neues Äußeres aufzuzwingen. Bei einer behutsamen Renovierung werden Sie unter der Patina der Jahrzehnte wahre Schmuckstücke entdecken können, deren Qualität im modernen Wohnungsbau nicht immer erreicht wird.

Die vorliegende Gestaltungsfibel beschreibt deshalb die Besonderheiten der Siedlung Brauck A und formuliert Vorgaben für Gestaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Gladbeck genehmigt werden müssen. Für Detailfragen stehen Ihnen in den beteiligten Fachämtern der Stadtverwaltung Gladbeck gerne meine Kolleginnen und Kollegen als Berater zur Verfügung.

Ulrich Roland
Bürgermeister



Historische Entwicklung

Die industrielle Entwicklung von Gladbeck begann im Jahr 1873, als in der Bauernschaft Butendorf der erste Schacht der Zeche Graf Moltke abgeteuft wurde. In den folgenden Jahren entstanden weitere Schachtanlagen, Kokereien, Straßen, Eisenbahnverbindungen und Arbeiterkolonien, so dass mit dem Bergbau eine radikale Veränderung der Landschaft verbunden war. In weniger als 50 Jahren wurde aus einem bäuerlich geprägten Dorf die Montan-Stadt Gladbeck, deren Bevölkerung durch den Zuzug von Bergarbeitern und ihren Familien sprunghaft angestiegen war. Lebten hier um 1900 etwa 10.000 Menschen, so waren es am Ende des Ersten Weltkrieges 1918 bereits knapp 60.000.

Um 1910 waren 2/3 aller Beschäftigten in der Stadt direkt im Bergbau tätig. Für die Menschen, die nach Gladbeck strömten, musste ausreichend Wohnraum geschaffen werden. So entstand 1888 an der Umlandstraße die erste zusammenhängende Siedlung für Bergarbeiterfamilien. Nachfolgend wurden weitere Arbeiter- und Beamtsiedlungen gebaut, immer in der Nähe der jeweiligen Schachtanlagen, die den Stadtkern ringförmig umschlossen. Mit den Jahren entwickelten sich aus den Bergwerkssiedlungen eigenständige Stadtteile wie Brauck, Zweckel, Schultendorf oder Ellinghorst. Obschon 1971 die Geschichte des Bergbaus in Gladbeck endete, wird die städtebauliche Gestalt der Stadt bis heute von ihrer fast hundertjährigen montan-industriellen Vergangenheit geprägt. Dies gilt natürlich auch für den Stadtteil Brauck.



Erste Gladbecker Arbeitersiedlung an der Umlandstraße

Der Bergbau in Brauck

Den Namen Brauck bekam die Gegend aufgrund der sumpfigen Bruchlandschaft, die sich hier vor dem Beginn der Industrialisierung erstreckte. Die alte Emscher mit ihren vielen kleinen Zuflüssen und Seitenarmen überschwemmte die Äcker in Zeiten hohen Wasserstandes. Die fruchtbaren Böden, die so zurück blieben waren die Grundlage für eine ertragreiche Landwirtschaft, die dazu führte, dass die Bauern aus Brauck im Vergleich zu den anderen Bauernschaften als wohlhabend und reich galten.



Den Beginn des Bergbaus in Brauck markierten 1902 die Abteufarbeiten im Grubenfeld Neu-Horst für eine neue Doppelschachanlage. Mit der Förderung von Steinkohle auf der Zeche "Mathias Stinnes III/IV", die am 01. August 1906 begann, veränderte sich die Siedlungsstruktur der bäuerlichen Streusiedlung Brauck abrupt. Um die Schachanlage herum entwickelte sich schnell eine unzusammenhängende Bebauung mit Arbeiterwohnhäusern. Diese wurden zum Teil von privaten Bauunternehmern als zwei- oder dreigeschossige Mehrfamilienhäuser errichtet. Ein Beispiel dafür waren die Arbeiter-Mietshäuser an der Kreuzung Roßheide- /Boysstraße, die bis zu ihrem Abbruch 2003/2004 als geschlossene Straßenrandbebauung in der ansonsten aufgelockert bebauten Nachbarschaft ins Auge fielen.

Auch das Bergwerksunternehmen selbst musste für die anwachsende Belegschaft schnell Wohnraum schaffen. Als erste große kolonieartige Ansiedlung plante die Zechengesellschaft Stinnes ein Wohngebiet im äußersten südlichen Zipfel von Brauck. Insgesamt 52 Zweifamilienhäuser sollten gebaut werden, so beantragte es der Industrielle Hugo Stinnes im Jahr 1902. Die Bergarbeiter fuhrten zunächst auf der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Zeche "Mathias Stinnes I/II" in Essen-Karnap ein und betrieben die Abteufarbeiten auf der Braucker Schwesteranlage mit.

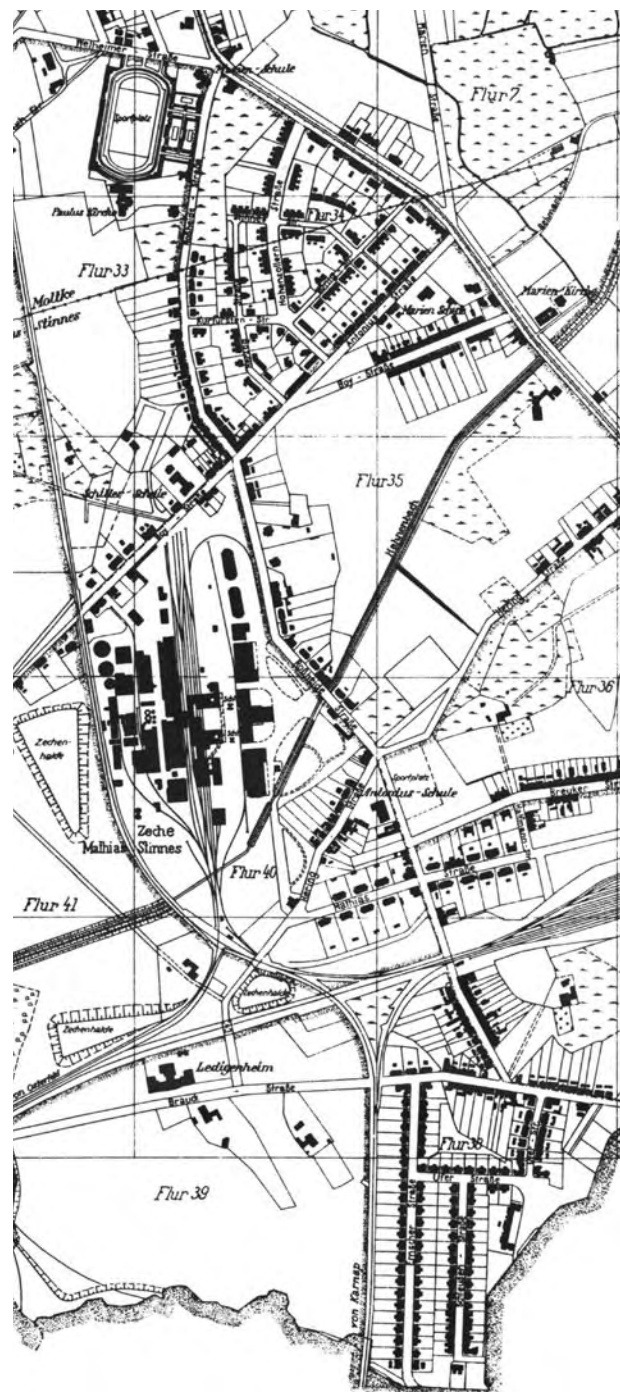


Die Planung einer so weit entlegenen Siedlung sowie die mit dem Bau verbundenen Ausgleichszahlungen für Infrastrukturmaßnahmen führten zu einem erbitterten Streit zwischen der Zechengesellschaft und dem Gladbecker Amtmann, wobei sich letzten Endes Hugo Stinnes durchsetzte: Zwischen 1906 und 1911 wurde die erste Braucker Bergarbeiterkolonie an der Emscher-, Schleusen- und Uferstraße an der Grenze zu Horst angelegt (siehe Bild rechts oben).

Diese seit einer Untersuchung durch den Kommunalverband Ruhrgebiet im Jahr 1980 auch Brauck B genannte Siedlung entspricht dem traditionellen Arbeiterkolonie-Typ, der schon in den frühen Siedlungen des Ruhrgebietes Mitte des 19. Jahrhunderts üblich war. Während andernorts bereits die Gartenstadt als städtebauliches Leitbild galt, ist Brauck B als eine Siedlung alten Musters – mit geraden Straßen und aufgereihten Typenhäusern in einheitlicher Größe – erbaut worden. Zweck war die schnelle Beseitigung des extremen Wohnraummangels.

Im Norden der Schachthanlage entstand ab 1912 die zweite Siedlung der Zeche Mathias Stinnes innerhalb des Dreiecks aus Horster Straße, Roßheidestraße und Boystraße. Mit dem Bau der "Neuen Kolonie" – später Brauck A genannt – bekam auch der Stadtteil Brauck eine Arbeitersiedlung mit gartenstädtischem Charakter. Zu dieser Zeit entstand zudem die benachbarte Bergarbeitersiedlung Welheim für die Beschäftigten der Stinnes-Schachthanlage "Vereinigte Welheim I/II" in Bottrop, wobei die Bauleitung bei den gleichen Architekten lag wie in Brauck. Mit den Siedlungen Brauck B und A sowie weiterer kleinerer Bauentwicklungen an der Roßheidestraße, der Mathiasstraße und dem Ausbau der Horster Straße als zentrale Verkehrsanbindung zum Gemeindekern, war aus der ehemaligen Bauernschaft ein nunmehr bergbaulich geprägter Stadtteil Gladbecks entstanden (siehe Abbildung rechts, Lageplan von 1928).

Im Jahr 1931 – während der Weltwirtschaftskrise – wurde der Tagesbetrieb der Zeche Welheim stillgelegt und ihr Grubenfeld der Schachthanlage "Mathias Stinnes III/IV" angegliedert. Die Braucker Zeche einschließlich einer Kokerei stellte den Betrieb endgültig 1967 ein. "Mathias Stinnes III/IV" blieb zwar noch bis zum Ende der 1990er Jahre ein Werkstattbetrieb der Ruhrkohle AG. Dennoch gingen hier bereits in den 1960er Jahren gut 2.000 Arbeitsplätze verloren. Gleichzeitig verlor der Ortsteil seinen Bezugspunkt. Die Zeche hatte Brauck geprägt, das Leben vereinheitlicht und die Menschen an sich gebunden. Diese sozialräumlichen Funktionen entfielen von nun an.





Historische Entwicklung



Mit dem industriellen Strukturwandel setzten wie überall im Ruhrgebiet auch in Brauck grundlegende Veränderungen in der Wohnungswirtschaft ein. Dienten die Bergarbeitersiedlungen mit ihren preiswerten Mietwohnungen ursprünglich der Bindung der Arbeiter an "ihr" Bergwerk, so ging mit der Schließung der Schachtanlagen dieser wohnungspolitische Sinn verloren. Als Folge ziehen sich bis heute die aus der Montanindustrie erwachsenen Nachfolgeunternehmen (z.B. Energieversorger) immer weiter aus dem Immobiliengeschäft zurück. In Brauck und anderen Gladbecker Stadtteilen werden deshalb große Teile des Gebäudebestandes durch die Viterro AG und später durch die Deutsche Annington veräußert. Dies gilt auch für die gartenstädtische Siedlung Brauck A, wo der Verkauf der Häuser Ende 2003 begonnen hat.

Mathias Stinnes III/IV um 1960

Was heißt eigentlich Gartenstadt?

Am Ende des 19. Jahrhunderts stieß die damalige Stadtentwicklung zunehmend auf Kritik. Die industrielle Revolution hatte zu einer wilden und unkontrollierten Kolonisierung der Landschaft geführt. In den Städten und auf dem Land entstanden für das sogenannte Industrie-Proletariat Mietskasernen nach Berliner Vorbild oder monotone Reihensiedlungen. Beklagt wurde die eintönige steinerne Gestalt, die Naturferne und Anonymität der rational geplanten Stadtanlagen. So wandte sich zum Beispiel Camillo Sitte 1889 in seinem Buch "Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen" gegen die "modernen Systeme" städtischer Anlagen und propagierte statt dessen gestalterische Grundsätze, die sich an mittelalterlichen Stadtbildern orientierten. In England – dem Mutterland der Industriellen Revolution – entwickelte zu dieser Zeit Ebenezer Howard die Idee der Gartenstadt. In dem Buch "Garden Cities of Tomorrow" von 1898 beschrieb er sein Konzept einer eigenständigen, durchgrünten Stadt in ländlicher Umgebung als Gegenmodell zur auswuchernden Großstadt. Howards Ideen wurden zuerst in England durch den Architekten Raymond Unwin verwirklicht (Letchworth, 1903; Hampstead, 1908) und schnell auch in Deutschland begeistert aufgegriffen.

Um 1900 reisten deutsche Stadtplaner und Architekten aber auch Großindustrielle wie Alfred Krupp nach England, um dort Arbeitersiedlungen zu studieren, die nach dem neuen Konzept der Gartenstadt gebaut wurden. So gelangte im Rahmen einer europaweiten Reformbewegung die Gartenstadtidee in das Gebiet von Ruhr und Emscher.

Typisch für den Entwurf einer gartenstädtischen Siedlung waren vielfältige Haustypen mit vorindustriellen agrarisch-dörflichen Architekturdetails, individuelle abwechslungsreiche Straßenräume und eine starke Durchgrünung mit privaten Nutzgärten und öffentlichen Grünflächen. Mit dieser Siedlungskonzeption sollten für die zugewanderten Arbeiterfamilien gesunde Wohnverhältnisse geschaffen und ein Heimat-Gefühl erzeugt werden, das in den damals verrufenen Mietskasernen so nicht aufkommen wollte.

Echte eigenständige, genossenschaftlich organisierte Gartenstädte im Sinne von Howard entstanden aber weder im Ruhrgebiet noch sonst wo in Deutschland. Stattdessen wurden eine Reihe sogenannter "Gartenvorstädte" verwirklicht, entweder als Siedlungen für Arbeiter und Angestellte oder als Stadterweiterungsmaßnahmen (z.B. Hellerau bei Dresden, 1907-14; Essen-Margarethenhöhe, 1909-18; Staaken bei Berlin, 1914-17; Karlsruhe-Rüppurr, 1910-19). Im Ruhrgebiet sind eine größere Anzahl gartenstädtischer Arbeitersiedlungen gebaut worden, von denen einige aufgrund ihrer unbestreitbaren stadträumlichen und architektonischen Qualitäten unter Denkmalschutz gestellt wurden (z.B. Teutoburgia in Herne, 1909-23; Schüngelberg in Gelsenkirchen, 1905-19; Welheim in Bottrop, 1913-23). Die Gartenstadtsiedlung Brauck gehört seit Dezember 2003 nun auch dazu.

Charakter der Siedlung



Die Siedlung Brauck A geht auf eine Gesamtplanung von Oskar Neuhaus aus dem Jahr 1910 zurück. Der Entwurf des Siedlungsgrundrisses und die Architektur der Häuser orientierten sich an den bestehenden Beispielen der Gartenstadtbewegung. Die umgebenen Straßen (Roßheide-, Antonius-, und Horster Straße) waren bereits vor dem Bau der Siedlung vorhanden. In diesem dreieckigen "Rahmen" wurde ein Straßennetz mit platzartigen Aufweitungen eingehängt.

Die verwendeten typischen Entwurfselemente der Gartenstadtsiedlung Brauck sind:

- eine aufgelockerte, zu Hausgruppen zusammengefasste Bebauung nach einem "Baukasten-System";
- gekrümmte, von Bäumen gesäumte Straßen und
- eine parkähnliche Gestaltung der Vorgartenzonen.

Das städtebauliche Konzept

Das Ursprungskonzept sah als Hauptachse eine parallel zur Roßheidestraße geführte breite Straße vor, die das Gebiet in seiner Mitte und auf seiner gesamten Länge unterteilt (siehe Lageplan von 1910). Auch heute noch bildet die Dürerstraße (ursprünglich Hohenzollernstraße) mit ihren großen Alleebäumen und ihrem breiten Straßenquerschnitt das "Rückgrat" des Siedlungsgrundrisses. Geplant war dort eine Baumreihe zwischen zwei separaten Fahrbahnen zu pflanzen – daher die tiefen Vorgärten auf der östlichen Straßenseite, die zur Hälfte als Fahrbahn vorgesehen waren. Die gleiche Straßenaufteilung sollte auch die von der Dürerstraße abzweigende Schongauerstraße bekommen (ehemals Stinnesstraße). Diese Straße führt im östlichen Abschnitt zu dem größten Platz der Siedlung dem früheren Stinnesplatz (heute Von-Schwindt-Straße).

Der Verlauf der Straßen, die Platzsituationen und die Stellung der Baukörper sind keineswegs zufällig entstanden, sondern sollten ein möglichst abwechslungsreiches Straßenbild ergeben: Alle Straßen haben zwar gerade Abschnitte, sind aber im Gesamtverlauf geknickt, so dass überlange Perspektiven vermieden und der malerische Charakter der Siedlung verstärkt wird. Zusätzlich dienen unterschiedliche Baufluchtlinien dazu, den Straßenraum aufzuweiten und zu verengen.

Die Siedlungshäuser

Während die ersten Gebäude der Siedlung als zweigeschossige Mehrfamilienhäuser gebaut wurden, sind die weitaus meisten Gebäude ab 1914 als eingeschossige Reihenhäuser mit ausgebauten Dachgeschossen entstanden. Dieser Haustyp, dessen Bauformen die traditionalistische Architekturauffassung der Gartenstadtbewegung widerspiegelt, wurde von der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg bis zur Mitte der 20er Jahre in verschiedenen Variationen errichtet.





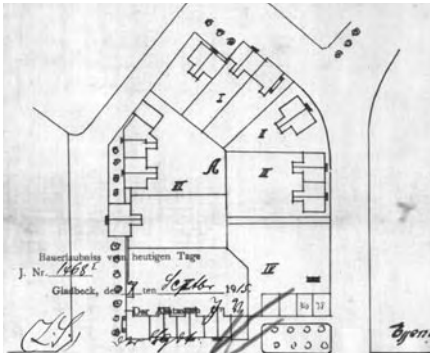
Charakter der Siedlung



Man findet den gartenstädtischen Haustyp als Doppelhaus oder im Zusammenschluss von vier bis acht Reihenhäusern. Die vielfältigen Ausprägungen der Gebäude entstanden trotz gleicher Hausgrößen und ähnlicher Wohnungsgrundrisse im wesentlichen durch veränderte Dachformen und abwechslungsreich gestaltete Eingangsbereiche. Zur Betonung von markanten städtebaulichen Situationen wie Straßeneinmündungen sind zweigeschossige turmartige Eckgebäude angebaut worden. Die Bauleitung vor Ort lag wie in Welheim in den Händen der Architekten Blum und Schitting.

Die Grüngestaltung

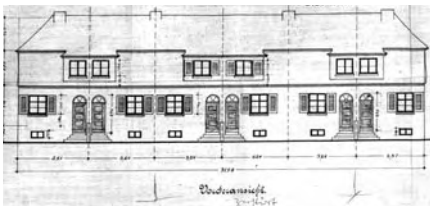
Den Gartenstadtideen folgend, wurde dem Grundbedürfnis des Menschen nach einer naturverbundenen Umwelt durch eine großzügige Grüngestaltung Rechnung getragen. Die Anlage von Hausgärten, Vorgärten und öffentlichen Grünflächen ist elementarer Bestandteil der Siedlungsplanung. Neben dem bereits genannten Stinnesplatz – der an seinen Rändern mit Baumreihen eingefasst wurde – gab es platzartige Straßenverbreiterungen und kleine Zierplätze an den Kreuzungsbereichen Antonius-/ Dürerstraße und Holbein-/ Grünewaldstraße. Die Straßen innerhalb der Siedlung waren jeweils einheitlich mit einer Baumart (Platane, Linde, Rotdorn) bepflanzt, was ihnen bis heute einen eigenständigen Charakter verleiht.



Die Gartenstadtsiedlung Brauck wurde nicht zu Ende gebaut, was mit der Weltwirtschaftskrise – die Mitte der 20er Jahre einsetzte und unter der auch besonders die Zechengesellschaften litten – zusammenhängen mag. So kam es, dass die Planung für das Quartier zwischen Schongauer-, Roßheide-, Dürer- und Horster Straße nicht zur Ausführung gelangte. Dort waren weitere Reihenhäuser einschließlich eines Platzes in der Mitte des Wohnblocks vorgesehen (siehe Abbildung links). Die Fläche lag zusammen mit dem westlichen Abschnitt der Schongauerstraße bis in die Nachkriegszeit brach und ist dann mit mehrgeschossigen Wohnhäusern und einem Garagenhof bebaut worden.

Der Wiederaufbau

Nach 1945 stand der Wiederaufbau im Vordergrund, denn während des zweiten Weltkrieges ist eine große Anzahl von Siedlungshäusern durch Bombentreffer beschädigt oder zerstört worden. Zerstörte Gebäude sind häufig unter Berücksichtigung der ursprünglichen Form und Größe wieder aufgebaut worden, besonders dann, wenn sie innerhalb einer Häuserreihe standen (siehe Beispiel links: oben die Vorkriegssituation, unten die der Wiederaufbau). Diese Häuser sind auf den ersten Blick nicht von der Vorkriegsbebauung zu unterscheiden. Im Unterschied dazu sind dort, wo ein Totalverlust ganzer Häusergruppen zu beklagen war, neue Haustypen errichtet worden – zweigeschossige Mehrfamilienhäuser im schlichten Stil der Nachkriegszeit. Zum Teil sind zerstörte Häuser aber auch gar nicht mehr wieder aufgebaut oder ersetzt worden.



Die Haustypen der verschiedenen Bauepochen lassen sich in folgende Gruppen unterteilen und unterliegen – innerhalb des geschützten Teils der Siedlung – den Vorgaben des Denkmalschutzes in unterschiedlicher Weise:

Typ A

Zweigeschossige Vierfamilien-Häuser, die ab 1912 an der Roßheide und vor allem der Antoniusstraße entstanden und separate seitliche Eingänge, steile Dächer und hohe Ziegelsockel aufweisen. Von diesem Gebäudetyp sind heute nur wenige Häuser erhalten.



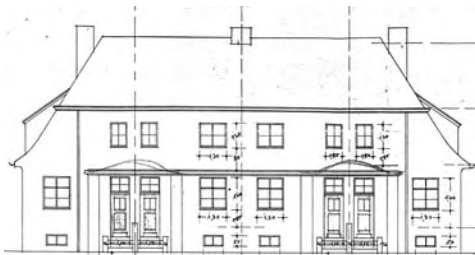
Typ B

Ein- bis zweigeschossige gartenstädtische Reihen- und Doppelhäuser in unterschiedlichsten Varianten, die ab 1914 errichtet wurden. Die Eingänge sind zumeist gekoppelt und besitzen eine gemeinsame Zuwegung. Zu diesem Haustyp werden auch jene Häuser gezählt, die nach dem zweiten Weltkrieg unter geringfügiger Veränderung der alten Gestalt wieder aufgebaut wurden.



Typ C

Mehrfamilienhäuser der 50er Jahre, die sich aufgrund der Farb- und Materialwahl (Putzfasade mit Klinkersockel) gut in umgebende ältere Bebauung einfügen. Hierbei handelt es sich um Neubauten, die deutlich als Gebäude der Nachkriegszeit zu erkennen sind und keine Ähnlichkeit mit der Vorkriegsbebauung aufweisen.





Ziele der Denkmalpflege

Trotz der Veränderungen durch Kriegsschäden, unpassende Ersatzbauten oder falsche Materialwahl bei Modernisierungen hat die Siedlung ihren ursprünglichen Charakter als einzige Gartenstadtsiedlung im Gladbecker Süden weitgehend erhalten. Aufgabe der Denkmalpflege ist es, die Geschlossenheit des Siedlungsbildes und die prägenden gartenstädtischen Gestaltungselemente für die Zukunft zu sichern oder wieder herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Veränderungen zu vermeiden, die zu Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes führen. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes werden ermöglicht, soweit sie den Zielen des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.



Dem Denkmalschutz gegenüber steht besonders nach erfolgter Privatisierung der Wunsch der Einzeleigentümer nach "modernen" Materialien, Farben und Formen, der durch die Angebote der Baumärkte erzeugt und gestillt wird. Die Individualisierung des nun eigenen Hauses und das Bedürfnis, sich – wie auch immer – von anderen Anwohnern abzugrenzen, führen aber zu einem schleichenden Tod des als harmonisch empfundenen Siedlungsbildes. Darüber hinaus trägt ein abgestimmtes, einheitliches Erscheinungsbild der Siedlung auch ganz erheblich zur Werterhaltung der einzelnen Gebäude bei. Um die Modernisierungswünsche und den individuellen Geschmack des Einzelnen mit den Zielen des Denkmalschutzes zu vereinbaren, sind deshalb Gestaltungsvorgaben unerlässlich.

Grundsätze der Gestaltung

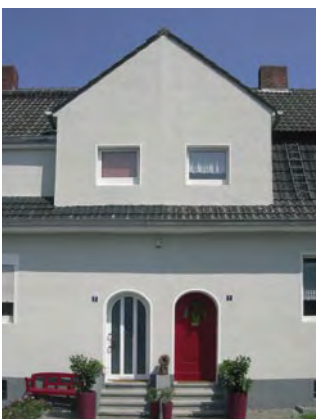


Die Gebäude innerhalb des Satzungsgebietes sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Dies beinhaltet, dass grundlegende, die äußere Gestalt verändernde Eingriffe an den zur Straße hin optisch wirksamen baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus ist eine Änderung der Fassadengliederung, ihrer Anordnung und Größe sowie die Verwendung von Materialien, welche das Siedlungsbild stören, nicht erlaubt. Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist darauf zu achten, dass sie sich in die gestalterische Eigenart und Maßstäblichkeit des Siedlungsbildes einfügen.

Veränderungen an der Gestalt der Siedlung, die vor Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung genehmigt oder durchgeführt wurden (Stichtag ist der 17. Dezember 2003), haben Bestandsschutz und müssen nicht zurückgebaut werden, auch dann nicht, wenn sie mit den Zielen des Denkmalschutzes unvereinbar sind. Der Bestandsschutz endet mit Entfernung, Veränderung oder Erneuerung der entsprechenden Bauteile und Gestaltungselemente. In diesen Fällen finden dann die Vorgaben des Denkmalschutzes Anwendung, die in der vorliegenden Gestaltungsfibel im Einzelnen vorgestellt werden.

Hinweise zur Gestaltungsfibel

Die Gestaltungsfibel veranschaulicht das Ziel der Unterschutzstellung anhand von Beispielen und Skizzen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Gestaltungsfibel liegt nicht in der Anwendung von örtlichen Bauvorschriften, Verboten oder Geboten, sondern vielmehr auf beratenden Informationen für die Bewohner und Eigentümer.



Selbst die ausführlichste Fibel kann aber nicht sämtliche Möglichkeiten und Varianten oder Ausnahmen von der Regel abdecken, weshalb die hier aufgeführten Veränderungen nicht pauschal genehmigungsfähig oder verboten sind, sondern als Einzelfälle von der Unteren Denkmalbehörde entschieden werden müssen.



Für sämtliche Veränderungen, auch für die in der Fibel beschriebenen, sind nach §6 der Denkmalbereichssatzung Anträge auf denkmalrechtliche Erlaubnisse bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen. Für diese schriftlich zu stellenden Anträge kann das im Anhang der Gestaltungsfibel beigefügte Formular benutzt werden. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenfrei. Mit den beantragten Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht betrifft nicht Baumaßnahmen im Inneren der Gebäude.



WICHTIG:

DAS BLOSSE EINHALTEN DER VORGABEN AUS DER GESTALTUNGSFIBEL ERSETZT NICHT DIE NOTWENDIGE DENKMALRECHTLICHE ERLAUBNIS.

Förderung

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass Eigentümer durch die Unterschutzstellung von Denkmalen gegebenenfalls finanziell belastet werden. Um diese Belastungen zumutbar zu machen, werden Baumaßnahmen, die der Erhaltung des geschützten Denkmalbereiches dienen, durch die öffentliche Hand gefördert.

Dabei ist folgende Förderung möglich:

Steuerliche Sonderabschreibung

Alle Aufwendungen zur Erhaltung der Siedlung können nach dem Einkommensteuergesetz erhöht abgeschrieben werden. Die Untere Denkmalbehörde stellt nach Abschluss der Baumaßnahme und nach Prüfung der angefallenen Kosten die notwendige Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus. Für diesen Antrag auf Bescheinigung für das Finanzamt liegt ein entsprechendes Formular als Anhang bei.





Eine Siedlung stirbt in ihren Details. Es sind jene Details, in denen bekanntlich der Teufel steckt, und um die es bei den Beratungsgesprächen jedes Mal wieder aufs neue geht: Die Gestalt der Fenster und Türen, der Erhalt der Dachformen und Treppenanlage, die Art der Garteneinfriedungen, die Form der Anbauten usw. Diese Details ergeben wie Mosaiksteine ein in sich geschlossenes Erscheinungsbild. Diese Geschlossenheit – das Gegenteil wäre ein ungeordnetes Nebeneinander aller heutigen Gestaltungsmöglichkeiten – soll auch für nachfolgende Generationen erlebbar bleiben.

Die in dieser Fibel zusammengefassten Gestaltungsrichtlinien zählen auf, was und wie zu erhalten und zu gestalten ist. Ganz pauschal gilt:

BEI WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN AN DEN STRASSENSEITIGEN GESTALTUNGSELEMENTEN DER HÄUSER UND VORGÄRTEN IST EINE ERLAUBNIS DER UNTEREN DENKMALBEHÖRDE EINZUHOLEN.

Die betreffenden Bauteile an den Häusern bzw. die Gestaltungselemente der Siedlung, die dem Denkmalschutz unterliegen und bei denen Vorgaben zu beachten sind, werden in dieser Fibel in folgenden Abschnitten zusammengefasst:

- Fassade
- Fenster
- Eingangsbereich (Türen, Treppen)
- Dächer
- Vorgarten/ Freiflächen



Darüber hinaus finden sich im Anschluss an die Vorgaben zum Denkmalschutz Informationen zu möglichen baulichen Erweiterungen der Häuser und zu Fragen der Entwässerung.

Positive Gestaltungsbeispiele sind durch ein [+] negative Beispiele durch ein [-] gekennzeichnet.





Fassade

Gemeinsam ist den Siedlungshäusern die einheitliche Gestaltung der Außenwände als einfache, schlichte Putzflächen und zwar unabhängig von Haustyp und Baualter. Nur wenige Fassaden haben als Besonderheit zudem Sockel und Türeinfassungen aus Ziegelstein oder sichtbares Fachwerk im Obergeschoss. Um optische Ausreißer und störende Veränderungen in der Siedlung zu vermeiden, müssen die Putzflächen erhalten bleiben und dürfen z.B. nicht nachträglich verkleidet werden. Die ursprünglich ungestrichenen Häuser können in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde mit Wandfarbe versehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass niemand verpflichtet ist, seine Fassade neu zu verputzen oder zu streichen. Sollten allerdings Instandsetzungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden, so sind diese von der Unteren Denkmalbehörde genehmigen zu lassen. Bei Renovierungen sind die Außenwandflächen für jede zusammenhängende Hausreihe, Hauszeile und jedes Doppelhaus in Material und Farbe als eine Einheit gleich zu gestalten. Die das Straßenbild prägenden Proportionen und Gliederungen der Fassade sowie eventuelle Architekturdetails müssen gewahrt bleiben. Zu diesen Architekturdetails gehören Gesimse und Lisenen (waagrecht bzw. senkrecht verlaufende, hervortretende Mauerstreifen), Fensterbänke und die zum Teil vorhandenen Fachwerkbalken zwischen den Fenstern im Dachgeschoss.



Ursprünglicher Zustand

Bei allen Haustypen ist die Gestaltung der Fassadenflächen auf Putz beschränkt worden, bei vereinzelter Verwendung von rotem Ziegelstein für die Sockel der Haustypen A und C. Die gleichartige Materialwahl trägt maßgeblich zur einheitlichen Erscheinung der Gartenstadt bei. Die natürliche Farbe des Putzes wurde bestimmt durch die Sandsorte und ihren Anteil im Putz (gelb), durch den Zementanteil (grau) oder durch den Anteil des Kalks (weiß). Bis zur Privatisierung der Siedlungshäuser waren die verputzten Außenwände vornehmlich ohne Farbauftrag vorzufinden.



Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Fassaden sind in ihrer ursprünglichen Materialwahl zu erhalten. Für verputzte Fassaden bzw. Fassadenteile dürfen nur richtungsfreie Reibeputze mit kantigem Korn oder gegebenenfalls Spritzputz verwendet werden. Unzulässig sind richtungsweisende Reibeputze, Rindenputz, Wurmputz und andere Varianten. Flächenhafte Veränderungen durch Verschieferungen, Verkleidungen, Dämmschichten (Wärmeverbundsysteme) oder durch Vorhangfassaden sind ebenfalls nicht erlaubt. Dämmen mit unterschiedlichsten Materialien (Steinwolle, Styropor, etc.) ist nicht nur mit dem Denkmalschutz unvereinbar, sondern kann, wenn dadurch der natürliche Transport von Wasserdampf im Mauerwerk unterbrochen wird, nachweislich zu Feuchteschäden im Mauerwerk und damit zur gesundheitsschädlichen Schimmelbildung führen. An weniger sensiblen Bauteilen, wie den seitlichen Wänden oder den Hausrückseiten können atmungsfähige Wärmedämmputze von maximal 3 cm Stärke aufgebracht werden. Grundsätzlich gilt, dass denkmalgeschützte Häuser von den Vorschriften der Energieeinsparverordnung ausgenommen werden können (§16 EnEV). Bei Häusern des Typs C (50er Jahre Mehrfamilienhaus) ist eine Wärmedämmung auf Grund der geringeren Wandstärken in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege erlaubnisfähig.



Wegen der Gefahr von Feuchteschäden sollten beim Verputzen der Außenwände weiterhin mineralische Putze - wie Kalkzement - und beim Anstrich keine undurchlässigen Latexfarben verwendet werden. In Anlehnung an die vorhandenen originalen Putzfarben muss sich die Farbgebung innerhalb eines Farbspektrums von mittelgrau bis hellgelb bewegen. Es dürfen nur matte Wandfarben verwendet werden und nicht solche, die glänzen, grell oder reflektierend sind. Auch eine rein weiße Farbgebung ist ausgeschlossen, da sie untypisch für die Siedlung ist. Außerdem verschmutzen schneeweiße Fassaden erfahrungsgemäß viel schneller als getönt gestrichene Außenwände.

Aus den genannten Gründen ist ein vorgegebenes Spektrum von RAL-Farben zu verwenden. Alle Außenwandflächen sind in einem Farbton aus dem nachstehenden Register nicht glänzend zu streichen.

RAL-Farbregister für die Putzflächen der Hauptgebäude, Nebengebäude und Garagen:

RAL 1013	Perlweiß
RAL 1014	Elfenbein
RAL 1015	Hellelfenbein
RAL 9001	Cremeweiß
RAL 9002	Grauweiß
RAL 9018	Papyrusweiß
RAL 7032	Kieselgrau
RAL 7035	Lichtgrau
RAL 7038	Achatgrau
RAL 7047	Telegrau 4



Die zu verwendenden Farbtöne müssen den Farben des Farbregisters RAL 840 HR (Herausgeber: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bonn) entsprechen, die unter den o. g. Ziffern zu finden sind.



DIE FASSADEN SIND PRO GESAMTGEBÄUDE (DOPPELHAUS, REIHENHAUS, HAUSZEILE ETC.) EINHEITLICH IN EINEM FARBTON ZU STREICHEN. BEI DER FARBAUSWAHL IST DESHALB EINE ABSTIMMUNG MIT IHREN NACHBARN NOTWENDIG.



Fassade



[+]

Fensterbänke und Faschen

Ursprünglicher Zustand

In der Regel sind die Fensterbänke in Beton als fester Bestandteil der Fassade hergestellt worden oder waren von Anfang an bei vielen gartenstädtischen Häusern gar nicht vorhanden. In manchen Fällen wurden Fensterbänke nachträglich durch gekantete Metallplatten ersetzt. Die Fensterbänke sowie Laibungen und Faschen (farbig gestaltete Umrahmung der Eingänge und Fenster) sind an einigen Gebäuden der Siedlung in einer helleren Farbe abgesetzt.

Gestaltungskonzept

Die originalen Fensterbänke aus Beton sind zu erhalten und nicht durch andere Materialien wie Marmor, Granit oder Metall zu ersetzen. Sie dürfen auch nicht nachträglich z.B. mit Keramikfliesen verkleidet werden. Brüchige oder nicht mehr vorhandene Fensterbänke sind in der ursprünglichen bzw. einer vereinfachten Form wieder herzustellen. Eine farbige Hervorhebung der Fensterbänke und Faschen ist ein interessantes Gliederungselement, das bei Renovierungen aufgegriffen werden sollte und zwar einheitlich in Farbe und Breite (ca. 5 cm) für jedes Gesamtgebäude. Dabei sind die Faschen und Laibungen der Türen und Fenster immer in einer Farbe abzusetzen, die heller als die restliche Fassade ist. Für die Siedlung untypische Beschichtungen mit Buntsteinputz – wie vor der Unterschutzstellung der Gebäude wiederholt geschehen – sind auf keinen Fall zulässig, da sie das Aussehen des Einzelgebäudes und der Gesamtsiedlung verunstalten.



[-]

Putzsockel

Ursprünglicher Zustand

Die meisten Gebäude der Siedlung haben keinen gestalterisch hervorgehobenen Putzsockel. Ausnahmen hiervon bilden die zweigeschossigen Eckgebäude des Typs B und wenige Häuser der Nachkriegszeit.

Gestaltungskonzept

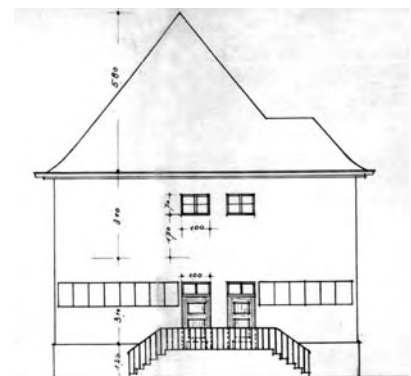
Um die Fassaden im unteren Bereich vor Schmutz zu schützen, können verputzte Sockel zukünftig auch bei anderen als den o.g. Gebäuden farbig abgesetzt werden, allerdings pro Hausgruppe einheitlich in Farbe und Höhe. Eine Verklammerung oder Beschichtung mit Buntsteinputz ist dagegen nicht erlaubt.



[-]



[+]



Ziegelsockel

Ursprünglicher Zustand

Sockel aus sichtbarem Ziegelmauerwerk sind bei den Geschosswohnungsbauten (Typ A, ca.1912), sowie bei den zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern (Typ C, ca.1950) vorhanden.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Sanierung hat unter Erhalt der originalen Substanz und unter Verwendung der ursprünglichen Materialien zu geschehen. Fassadenreinigungen haben mit einem schonenden Verfahren zu erfolgen, z.B. mit Wasser oder Heißdampf. Es ist unzulässig, Außenflächen aus vorhandenem Ziegelsteinsichtmauerwerk farbig zu streichen, bzw. zu verputzen. Bei einem Teil der 50er Jahre Gebäude bilden der Sockel und die plastisch hervorgehobene Türrahmung eine gestalterische Einheit. Türrahmungen aus Ziegel oder scharriertem Kunststein (Typ B und C) sind zu erhalten und dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden.

RAL – Farbbregister Sockel, Treppenwangen:

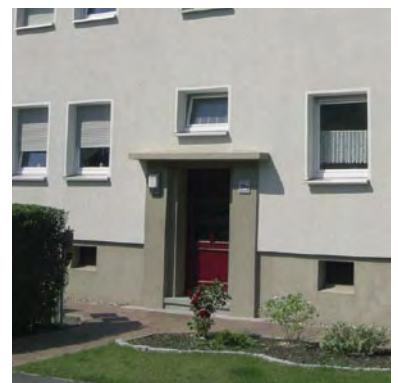
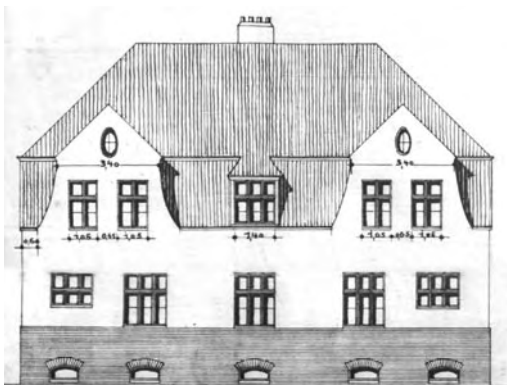
RAL 7031	Blaugrau	RAL 1001	Beige
RAL 7037	Staubgrau	RAL 1002	Sandgelb
RAL 7039	Quarzgrau	RAL 1019	Graubeige

RAL – Farbbregister Faschen, Laibungen, Gesimse:

RAL 1013	Perlweiß
RAL 9001	Cremeweiß
RAL 9010	Reinweiß

Die zu verwendenden Farbtöne müssen den Farben des Farbbregisters RAL 840 HR (Herausgeber: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bonn) entsprechen, die unter den o. g. Ziffern zu finden sind.

Es sind nur matte, nicht glänzende Farben zulässig. Der Außenputz und -anstrich muss diffusionsoffen sein, damit die Raumluftfeuchtigkeit nach außen verdunsten kann und sich nicht im Mauerwerk sammelt.





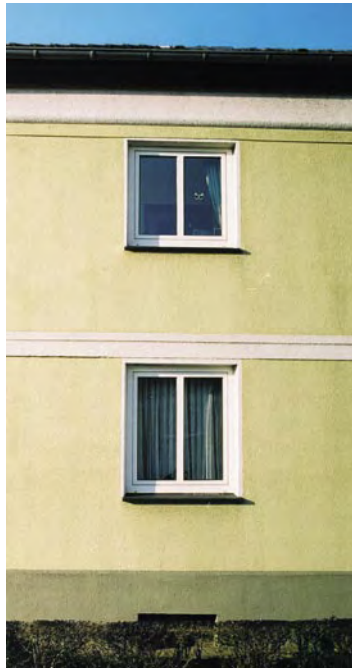
Fassade



Farbgebung

Die Farbe muss dem architektonischen Charakter eines Bauwerks entsprechen. Das ist der Fall, wenn der Zusammenhang von Konstruktion, Fläche und unterschiedlichen Gliederungselementen durch die Farbgebung gewahrt bleibt. Hat eine Fassade hervorgehobene Architekturendetails – wie bei dem linken Beispiel Gesimse und Lisenen über bzw. neben dem Hauseingang – so sind bei deren farblicher Gestaltung einige Vorgaben zu beachten, die im Folgenden erläutert werden.

Vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Lisenen, Fenster- und Tür-rahmungen dürfen nicht dunkler als die sie tragende Wandfläche gestrichen werden. Werden die genannten Bauteile mit einer dunklen Farbfassung hervorgehoben, entsteht optisch ein Skelettbau, der den ursprünglichen Gestaltungsprinzipien widerspricht.



Für den Sockel als unterstem Teil eines Gebäudes sollen schon aus rein praktischen Gründen dunklere Farbtöne verwendet werden. Zudem entspricht es auch dem allgemeinen architektonischen Empfinden, wonach der schwere, tragende Teil der Fassade durch eine dunklere Farbe betont wird.

Die Anstriche sowohl der Sockelzone als auch der restlichen Fassadenteile sind pro Hausgruppe (Doppelhaus, Reihenhäuser etc.) in einer einheitlichen Farbgebung auszuführen.

Im Unterschied zur Wandfarbe muss bei der Haustür nicht jede Häusergruppe die gleiche Farbe aufweisen. Sinnvoll ist es aber, sich bei nebeneinander liegenden Türen auf eine abgestimmte Farbgebung zu einigen (vgl. Seite 26). Das Prinzip, Farben durch Komplementärkontrast zur Wirkung zu bringen, kann bei der Farbgestaltung der Türen angewendet werden (siehe Bild unten links). Es bietet sich an, bei einer hellen Fassadenfarbe die Haustür in einem kräftigen Farbton zu lackieren, bzw. bei einer dunkleren Fassade eine helle Farbgebung für die Tür zu wählen. Gleiche Farben für Tür und Wand bieten sich dagegen nicht an.



Die Imitation ursprünglich nicht vorhandener Gliederungselemente, wie nachträglich aufgeklebte oder aufgemalte Verzierungen ist zu unterlassen. Die Anbringung von Fachwerkimitationen, ist ebenso wie das Verkleiden der Fassadenflächen mit Fliesen, Riemchenklinkern, Buntsteinputz, Eternit u.ä. nicht gestattet.

[+]

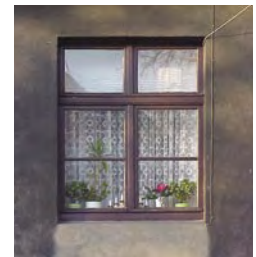
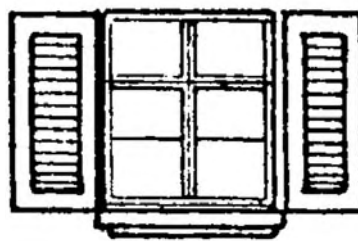
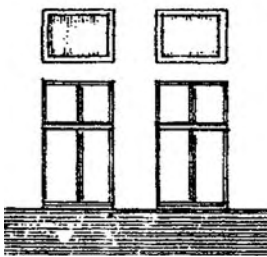


[-]





Fenster sind ein wesentliches Gestaltungselement der Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und Anordnung prägen den Charakter des Hauses und geben ihm ein Gesicht; Fenster sind die Augen des Hauses. Die Fenstergliederungen an den ansonsten sparsam gestalteten Siedlungshäusern haben für die Gesamterscheinung der Gartenstadt-siedlung Brauck ein wesentlich größeres Gewicht, als dies bei reicher verzierten Fassaden der Fall ist. Dagegen führt der Verzicht auf eine Fenstergliederung dazu, dass die Fassade eines wesentlichen Elements beraubt wird und optisch verarmt. Sollten Fenster ohne Teilung bereits eingebaut sein, ist niemand verpflichtet, diese Fenster auszutauschen. Wenn allerdings neue Fenster eingebaut werden, so muss sich ihre Gestaltung an der ursprünglichen Fensteraufteilung orientieren.



Fenster

Ursprünglicher Zustand

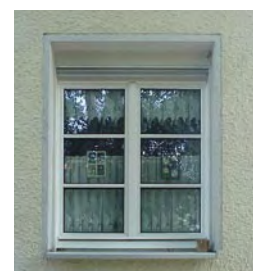
Die weiß bzw. rot-braun gestrichenen Holzfenster waren je nach Format ein- oder zweiflügelig und hatten zudem Sprossen, die die Glasflächen gliederten. Selbst das kleinste Fensterformat wies eine Sprossenteilung auf.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

An den Vorder- und Seitenfronten der vorhandenen Gebäude muss beim Einbau neuer Fenster die Gliederung der Fassade, d.h. Anzahl, Anordnung und Proportion der Wandöffnungen gewahrt bleiben. Das Zumauern von Wandöffnungen – auch das Zumauern mit Glasbausteinen – ist daher nicht zulässig. Neue Fenster sollen in Holz oder einem ähnlich wirkenden Material wie Kunststoff ausgebildet werden. Für die Fensterrahmen ist grundsätzlich eine weiße Farbe (RAL 9010) zu verwenden. Metallfarbene, glänzende und eloxierte Materialien sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine gestalterisch unpassenden Butzenscheiben oder getönte bzw. spiegelnde Gläser verwendet werden.

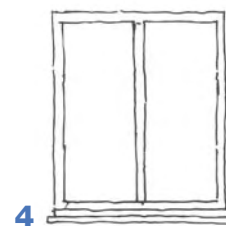
Bei Erneuerung der Fenster ab 1,20 m Breite ist entweder die ursprüngliche Fensterteilung oder zumindest das Hauptgliederungssystem wieder aufzunehmen und zwar als Kreuz oder zweiflügelig mit Stulp. Bei der Hauptgliederung müssen stehende Rechteckformate entstehen. Nicht zulässig sind Fenster ohne jegliche Teilung oder Fenster mit Teilungen, die nicht auf historischen Vorlagen beruhen, sondern der Fantasie entsprungen sind.

Die ursprüngliche Sprossenteilung – die zum Teil noch im Original vorhandenen ist – stellt eine wesentliche optische Bereicherung des Siedlungsbildes dar. Fenstersprossen sind hervorragende Gestaltungselemente, die dem Haus einen behaglichen Eindruck verleihen. Der Einbau von Sprossenfenstern ist grundsätzlich zulässig und denkmalpflegerisch wünschenswert. Es können entweder echte, glasteilende Sprossen oder auf der Außenseite des Fensterglases aufgesiegelte bzw. vorgesetzte Sprossen benutzt werden. Sprossenimitate, wie Plastikstreifen zwischen den Glasscheiben oder innenliegende Sprossen, sind dagegen nicht erlaubt.





Fenster



Die vier Abbildungen geben schematisch die zulässigen Teilungen von Standardfenstern (ca. 1,30 m x 1,60 m) wieder. Abbildung 1 zeigt die ursprüngliche Fensterteilung der Gartenstadtsiedlung: ein Kreuzstock aus Pfosten und Kämpfer mit schmaler Konstruktionssprosse. Diese Aufteilung soll als Vorbild für neue Fenstereinbauten dienen. Abbildung 2 stellt ein zweiflügeliges Fenster mit Stulp und waagerechten, das Fensterglas unterteilende Sprossen dar, wie es z.B. bei der Sanierung in Bottrop-Welheim verwendet wurde. Diese Fensterteilung hat die größte Ähnlichkeit mit der historischen Form und ist zu bevorzugen. Eine Kreuzteilung wie in Abbildung 3 ist vor allem bei Fenstern einzusetzen, deren Höhe und Breite über dem Standardmaß liegt; sie kann aber auch bei Standardfenstern Verwendung finden. Die Mindestteilung für Fenster (zwei Flügel mit Stulp) zeigt Abbildung 4. Diese Teilung ist für Fenster ab 1,20 m Breite – auch bei einer Höhe unter 1,60 m – anzuwenden.

[+]



[+]



[-]



[-]





[-]



Dachgeschossfenster

Ursprünglicher Zustand

Die Fenster des Dachgeschosses hatten in der Regel zwei Flügel mit jeweils einer waagerechten Sprosse.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Fenster im Dachgeschoss sind ab einer Breite von 1,20 m zweiflügelig zu unterteilen, unabhängig davon, ob sie sich in einer Gaube oder einem Zwerchgiebel befinden.

[+]



Rolläden

Ursprünglicher Zustand

Ursprünglich gab es in der Siedlung weder Rollläden noch Rollladenkästen. Stattdessen hatten einige Häuser Fensterläden, die heute allerdings nicht mehr erhalten sind. Als Sichtschutz wurden später Rollladenkästen und -schienen von außen vor die Fenster gesetzt, was einen störenden und uneinheitlichen Eindruck macht.

Gestaltungskonzept

Bei der Modernisierung der Fenster sind Rollladenkästen nur dann erlaubnisfähig, wenn sie so angebracht werden, dass sie nach außen nicht in Erscheinung treten. Hierbei hat immer eine Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde zu erfolgen. Außen aufgesetzte Rollladenkästen sind nicht zulässig. Die Rollladenkästen sind in die Fensterlaibung oder in den Fensterrahmen zu integrieren und farblich wie die Fenster zu behandeln.

[-]



[+]



DIE ERNEUERUNG DER FENSTER HAT IN ANLEHNUNG AN DIE HISTORISCHE TEILUNG UND IN WEISER FARBGEBUNG ZU ERFOLGEN. DIE WANDÖFFNUNGEN DER FENSTER SIND GRUNDSÄTZLICH IN DER URSPRÜNGLICHEN FORM UND GRÖSSE BEIZUBEHALTEN. FENSTER AB 1,20 M BREITE SIND MINDESTENS ZWEIFLÜGELIG ZU TEILEN. FENSTER ÜBER 1,60 M HÖHE SIND MIT KREUZTEILUNG AUSZUFÜHREN. DAS ANBRINGEN AUFGESETZTER ROLLLADENKÄSTEN IST NICHT ZULÄSSIG.



Eingangsbereich

Den Hauseingängen kommt im Erscheinungsbild der Gartenstadtsiedlung Brauck eine besondere Bedeutung zu. Bereits in den historischen Bauakten sieht man, dass für die alten Siedlungsbaumeister eine Tür mehr war als nur eine abschließbare Wandöffnung und sie deshalb besonderen Wert auf die Gestaltung der Eingänge und Oberlichter legten. Dabei ist festzustellen, dass trotz der Individualität der jeweiligen Türentwürfe einheitliche Gestaltungsprinzipien zu Grunde gelegt wurden.

Die Eingänge – also Türen und Treppenanlagen – bilden den Übergang von der Öffentlichkeit des Straßenraums zu der Privatheit der eigenen Wohnung. Die Eingänge sind sozusagen die Visitenkarte eines Hauses. Bei allem Verständnis dafür, diese Visitenkarten möglichst eigenständig gestalten zu wollen, müssen einige Grundregeln beachtet werden, damit diese prägenden Siedlungsbestandteile erhalten bleiben.



Türen

Ursprünglicher Zustand

Die Haustüren sind aus Holz gefertigt und vielfältig gestaltet. Viele Türblätter der Gebäudetypen A und B haben im oberen Drittel einen Glaseinsatz und über der Tür befindet sich zumeist ein rechteckiges oder halbrundes Oberlicht mit Sprossenteilung. Die Haustüren waren ursprünglich in den Farben weinrot, grau, mittelbraun oder dunkelgrün gestrichen. Die Türfenster und Oberlichter sind häufig weiß abgesetzt und mit Sprossen versehen. In den vergangenen Jahren wurde ein Teil der historischen Holztüren durch unpassende neue Metall- bzw. Kunststofftüren mit einer großflächigen Verglasung ersetzt und Oberlichter geschlossen.

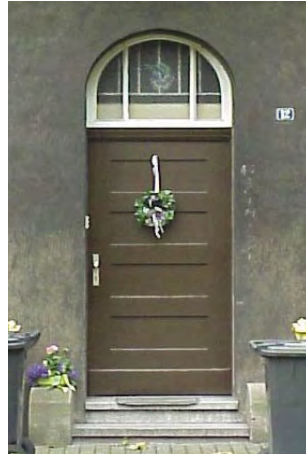
Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Eigenart der ursprünglichen Außentüren ist zu bewahren oder bei der Erneuerung wiederaufzunehmen, d.h. erhaltenswerte historische Haustüren aus Holz sollten – falls notwendig und möglich – renoviert werden. Der Einbau neuer Türen hat auf Grundlage der historischen Vorbilder und Materialien zu erfolgen. Die Wandöffnungen der Haustüren – einschließlich Oberlichter – sind grundsätzlich in der ursprünglichen Form und Größe beizubehalten.

Die soliden Holzkonstruktionen der Haustüren bieten in der Regel eine günstige Voraussetzung für eine Modernisierung. Deshalb kann die Überarbeitung einer vorhandenen Holztür, verbunden mit Maßnahmen zur Wärmedämmung, eine finanziell günstige Alternative zu einem Komplettaustausch sein. Bei sorgfältiger Instandsetzung des Türblattes, der Zarge und der Beschläge kann die Restnutzungsdauer der Türen erheblich verlängert werden; schadhafte Holzteile sollten ausgetauscht bzw. aufgedoppelt werden. Können erhaltenswerte alte Türen nicht mehr am gleichen Haus verwendet werden, sollten sie an anderer Stelle wieder eingebaut werden, z.B. als Attrappentür vor dauerhaft geschlossenen Eingängen.

Aber auch die Herstellung einer neuen, individuellen Holztür durch einen Fachbetrieb ist entgegen landläufiger Meinung nicht unbedingt teurer als eine handelsübliche Kunststofftür "von der Stange". Die Gestaltung und Auswahl einer neuen Tür muss von der Unteren Denkmalbehörde genehmigt werden. Hilfreich ist es, wenn dazu eine Werkstattzeichnung, eine Entwurfs-skizze oder eine sonstige Abbildung eingereicht wird.

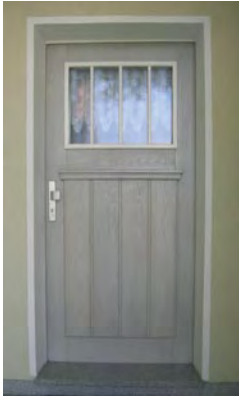
Für neue Türen sind – damit sie sich in den Bestand einfügen – Vorgaben zu



Originale Türen in der Siedlung vor der Renovierung



Eingangsbereich



beachten: Nachbauten sollten als Holztüren mit Glaseinsatz hergestellt werden; der Glaseinsatz muss sich im oberen Drittel des Türblattes befinden, ein rechteckiges liegendes Format haben, unterteilt und mit einer Zierleiste farbig abgesetzt sein. Die Türen sollen deckend lasiert oder gestrichen werden. Bestehende Oberlichter dürfen nicht geschlossen werden. Bei Türen mit Oberlicht kann auf ein Türfenster verzichtet werden.

Die Abbildungen der nächsten Seite veranschaulichen skizzenhaft, wie die Ausführung einer neuen Tür für die Haustypen des Typs A und B aussehen kann. Dabei ist zwischen Türen mit und ohne Türfenster (bei bestehendem Oberlicht) zu unterscheiden. Bei den Fensteröffnungen sind verschiedene Formate und Teilungen möglich und die Türfüllung kann sowohl glatt als auch gegliedert hergestellt werden, zudem sind Kombinationen der dargestellten Gestaltungselemente denkbar. Bei Türen in Häusern des Typs C ist auch eine andere Aufteilung möglich, nämlich ein für die 50er Jahre typisches schmales hohes Glasfenster in der Mitte des Türblattes. Die folgenden Farbvorgaben gelten für Türen der Haustypen A, B und C.

RAL-Farben für Türblätter:

Rot:

RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3011 Braunrot

Blau:

RAL 5001 Grünblau
RAL 5009 Azurblau
RAL 5024 Pastellblau

Braun:

RAL 8007 Rehbraun
RAL 8011 Nußbraun
RAL 8012 Rotbraun

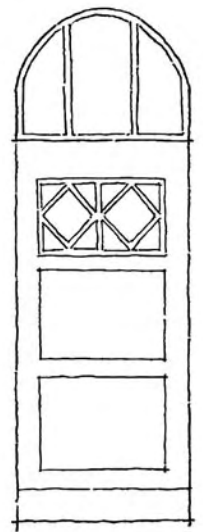
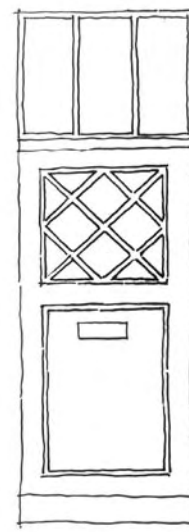
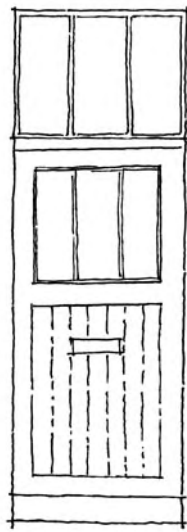
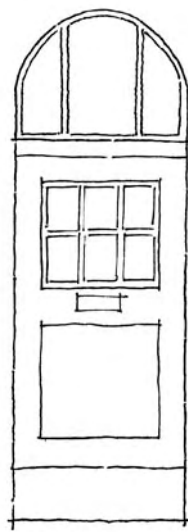
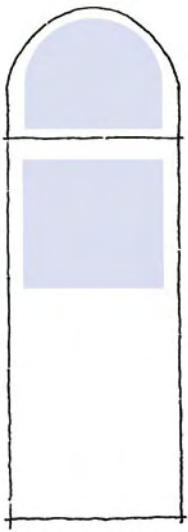
Grün:

RAL 6005 Moosgrün
RAL 6011 Resedagrün
RAL 6021 Bläßgrün

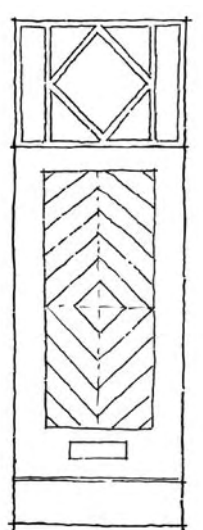
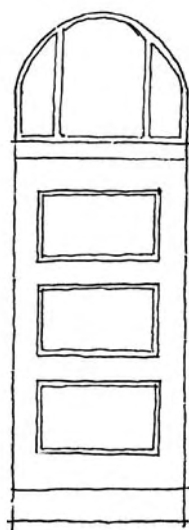
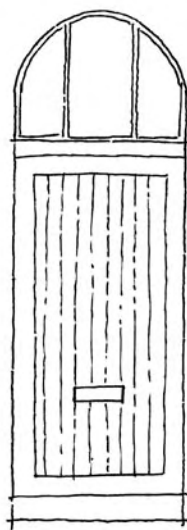
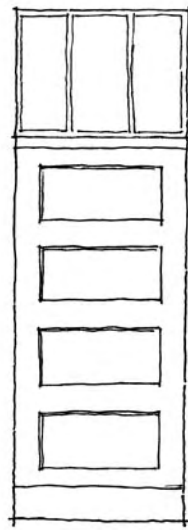
Grau:

RAL 7031 Blaugrau
RAL 7035 Lichtgrau
RAL 7038 Achatgrau

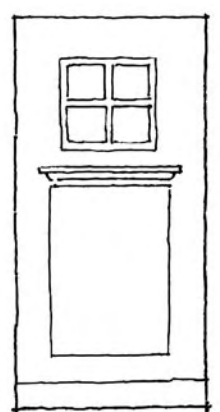
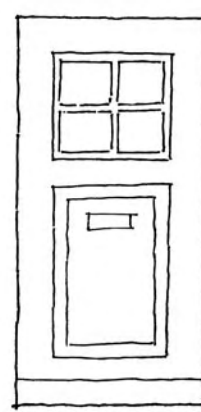
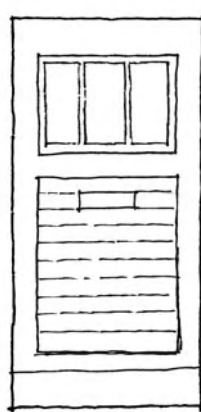
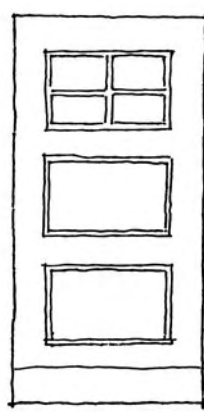
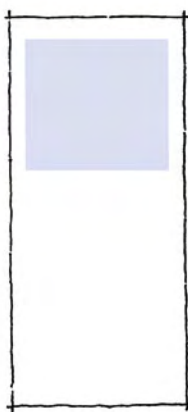
Farbe für Zierleisten, Sprossen
und Oberlichtrahmen:
RAL 9010 Reinweiß



Türen mit Türfenster und Oberlicht



Türen ohne Türfenster, nur bei vorhandenem Oberlicht zulässig



Türen mit Türfenster ohne Oberlicht



Eingangsbereich



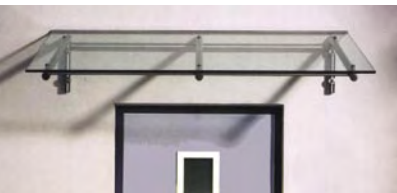
Vordächer

Ursprünglicher Zustand

Vordächer waren bis auf wenige Kragplatten über den Türen der Typ C Häuser in der Siedlung nicht vorhanden. In den letzten Jahren sind aber an einigen Häusern nachträglich Vordächer angebracht worden.

Gestaltungskonzept

Neue Vordächer über der Haustür sind als leichte Pultkonstruktion mit planer Glasfläche ohne Stützen auszuführen. Ein Vordach sollte immer als Einzelelement an der Fassade vorgehängt sein. Auf störende auffällige Regenrinnen ist zu verzichten.



Für jedes Gesamtgebäude ist die gleiche Konstruktionsart zu verwenden. Seitliche Windfänge sind nicht zulässig, da sie die Klarheit der Fassadengestaltung und damit das gesamte Erscheinungsbild beeinträchtigen würden.

[+]

[-]



Briefkästen

Ursprünglicher Zustand

Briefkästen waren ursprünglich als Einwurfschlitze in die Haustüren integriert.

Gestaltungskonzept

Briefkästen sind als Klappe in den Hauseingangstüren zulässig und denkmalpflegerisch wünschenswert. Sollten separate Briefkästen an der Wand befestigt werden, so sind Modelle in schlichter, zurückhaltender Form- und Farbgebung zu wählen.



Hausnummern

Ursprünglicher Zustand

Die originalen Hausnummern bestanden aus emailliertem Stahlblech mit weißen Zahlen auf blauem Grund.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die noch vorhandenen Emaille-Hausnummern sind zu erhalten. Beim Austausch von Hausnummern sollten wieder Schilder nach historischem Vorbild angebracht werden.

Hauseingangstreppen

Ursprünglicher Zustand

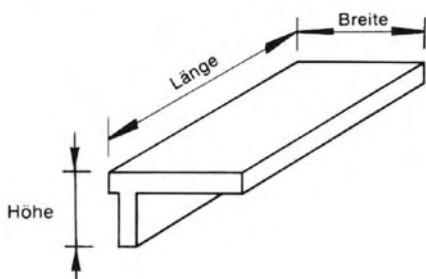
Die originalen Haupteingangstreppen bestehen aus Betonblockstufen oder aus durchgehenden Werksteinplatten, deren Trittstufe einen Untertritt hat. Die Treppenwangen sind gemauert und verputzt.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

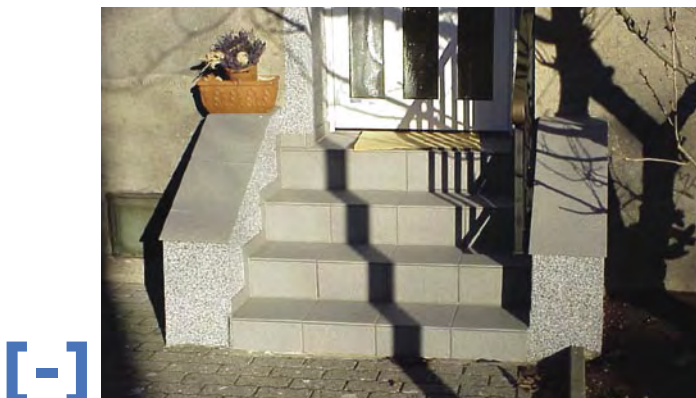
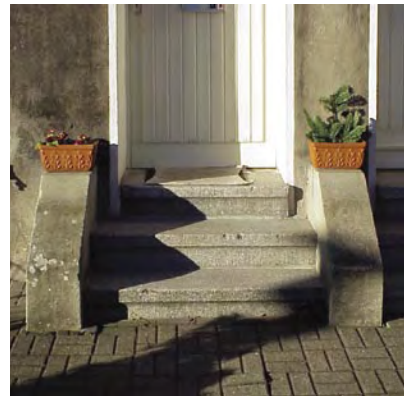
Außentreppen, die direkt zur Haustür führen, sind Bestandteil des Hauses und sollten deshalb dem Gebäudesockel in Material und Farbe angepasst sein. Die noch vorhandenen originalen Treppenstufen und Treppenwangen sind zu erhalten, auch wenn sie nicht mehr genutzt werden. Sollte eine Sanierung notwendig sein, sind die ursprüngliche Größe, die Form und das Material beizubehalten, d.h. Treppenstufen sind in Beton oder Betonwerkstein als Blockstufen oder Winkelstufen (siehe Skizze unten) auszuführen.

Eine Gesamterneuerung mit kleinformatigen Steinen, Gasbetonformsteinen, Marmorplatten oder Ähnlichem ist nicht erlaubt. Auch eine Verkleidung der Stufen und Wangen mit farbigen Materialien, Werkstoffen mit glänzender Oberfläche, Kacheln oder Fliesen ist zwar beliebt, aber nicht zulässig. Nicht nur dass solche Verkleidungen das Siedlungsbild stören, auch mögliche Frostschäden und die zusätzliche Rutschgefahr bei Glätte und Nässe sprechen dagegen.

Der Anbringung eines einseitigen Handlaufs steht nichts entgegen, wenn dieser als schlichtes durchgehendes Metallrohr ohne Verzierungen gestaltet ist. Das Geländer kann – wie häufig in der Siedlung vorzufinden – an den Treppenwangen befestigt sein.



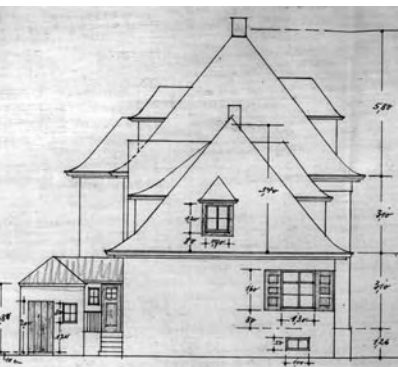
gerade Vorsprungwinkelstufe





Dächer

Die Dachlandschaft der Siedlung ist ausgesprochen abwechslungsreich durchgebildet und nicht durch großformatige Dachflächenfenster gestört. Insbesondere wurde bei den Entwürfen der gartenstädtischen Häuser besondere Aufmerksamkeit auf eine vielgestaltige, meist tiefgezogene Dachlandschaft mit unterschiedlichsten Aufbauten gelegt. So entstand eine Vielzahl von Dachformen, die zusammen mit den Allee-bäumen und den breiten Vorgartenzonen das Erscheinungsbild der Siedlung dominieren und einen kleinstädtischen, fast dörflichen Charakter vermitteln. Die abwechslungsreiche Dachlandschaft ist ein prägendes Merkmal der Siedlung und deshalb einheitlich in ihrer ursprünglichen Form – einschließlich der gestalterischen Details – zu erhalten. Da man manche Dächer im rückwärtigen Bereich noch aus größerer Entfernung gut wahrnehmen kann, müssen Veränderungen an den Dachaufbauten auch an der straßenabgewandten Seite im Einzelfall von der Unteren Denkmalbehörde genehmigt werden.



Dachformen

Ursprünglicher Zustand

Folgende Dachformen finden sich im Satzungsbereich: Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- und Zeltdächer. Alle Dächer zeichnen sich durch einen gleichmäßigen Dachüberstand aus.

Erhaltungsziel

Bei der Sanierung ist die Dachform, die Ausrichtung und die Proportion zu erhalten. Eine Firsterhöhung in Verbindung mit Wärmedämmmaßnahmen ist nur in geringem Umfang zulässig.



Dacheindeckungen

Ursprünglicher Zustand

Als originale Dacheindeckung wurden rote oder anthrazitfarbene Dachziegel verwendet.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Sanierung hat künftig für jedes zusammenhängende Gebäude einheitlich in Material, Form und Farbe zu erfolgen. Für Dacheindeckungen einschließlich Dachaufbauten sind unglasierte Dachziegel zu verwenden. Es sind nur Ziegel in anthrazitfarbener oder rotbrauner Tönung zulässig.



Dachaufbauten

Ursprünglicher Zustand

Folgende Dachaufbauten finden sich im Satzungsbereich:

Schlepp-, Giebel-, Walmgauben mit First zudem Dacherker und Zwerchgiebel. Diese sind an den Außenwänden verputzt und teilweise mit Gesimsbändern versehen.

Erhaltungsziel

Im von der Straße einsehbaren Bereich sind die Dachaufbauten in der Regel nur in der vorhandenen Größe zu sanieren. Die historische Form ist zwingend aufzunehmen, die Gesimse zu erhalten und die Außenwände wieder zu verputzen. Eine Verschieferung oder Verkleidung mit Kupfer- oder Zinkblech ist nicht erlaubnisfähig.

Bei einer Veränderung des Daches im gartenseitigen Bereich hat eine Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde und gegebenenfalls mit der Bauaufsicht zu erfolgen. Besonders herausgehobene Dachaufbauten wie z.B. Gauben oder Zwerchgiebel sind in Proportion und Materialwahl zu erhalten. Für die gartenseitigen Dachflächen sind zusätzliche Gauben als Einzelgauben zulässig, wenn sie sich in die Dachgestaltung des jeweiligen Hauptbaukörpers einfügen. Gauben in zweiter Reihe sind grundsätzlich unzulässig.

[+]



[-]



Verputzte Gauben oder Giebel gehören optisch zur Fassade und nicht zum Dach. Solche Dachaufbauten sind deshalb in Material und Farbe wie die Außenwände des restlichen Hauses zu gestalten. Verkleidungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Entwässerung

Ursprünglicher Zustand

Die ursprüngliche Dachentwässerung war mit Zinkrinnen ausgeführt worden. Die Oberfläche war unlackiert und matt.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Erneuerung von Regenrinnen und Fallrohren hat auch künftig in Zink, ohne Anstrich, zu erfolgen. Alternativ dazu können unbehandelte Kupferrinnen verwendet werden. Es muss gewährleistet sein, dass Kupferrinnen und -rohre durch den natürlichen Oxidationsprozess eine dunkelbraune Patina erhalten. Anstriche mit Lacken, die die Oxidation unterbinden oder eine Vorbehandlung, die zu einer anderen, z.B. grünen Verfärbung führt, sind nicht zulässig. Der Austausch der Dachrinnen hat pro Hausgruppe einheitlich in Material und Form als runde Vorhangrinne zu erfolgen. Wenn ein Fallrohr ein gliederndes Element der Fassadengestaltung darstellt, ist seine Position beim Austausch nicht zu verändern.





Dächer



Traufe

Ursprünglicher Zustand

Die originalen Traufen (Schnittpunkte der Außenwand mit der Dachkante) wurden mit einer Schalung geschlossen. Diese war in der Farbe des Hauses geputzt.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Sanierung hat künftig ebenfalls mit einer geschlossenen, glatten und gegebenenfalls geputzten Traufschalung zu erfolgen. Eine kleinteilige Verkleidung z.B. mit Schiefer oder Eternit sowie eine Trauferhöhung oder eine Änderung des Dachüberstandes ist nicht erlaubt. Das originale Ort- und Traufgangdetail ist beizubehalten bzw. gestalterisch zu übernehmen.



Dachflächenfenster

Ursprünglicher Zustand

Ursprünglich gab es nur einige wenige Dachflächenfenster zur Belüftung des Dachbodens.

Gestaltungskonzept

Beim Austausch bzw. Neueinbau eines Dachflächenfensters zur Straße hin ist in der Regel die Breite von maximal einem Sparrenabstand einzuhalten. Fluchtfenster sind bereits in der Vorplanung gesondert mit der Bauaufsicht abzustimmen. Zur Beurteilung der Situation werden der Dachgeschossgrundriss und die Ansichten benötigt.



Kamine

Ursprünglicher Zustand

Die Kamine sind gemauert. Zum Teil wurde das Sichtmauerwerk verputzt.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Die Erhaltung der Kamine ist abhängig von der zukünftigen Funktion. Die ursprünglichen Materialien Ziegelstein oder Putz sind zu verwenden; eine Verschieferung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Wenn die Außenhaut des Kamins geändert oder eine Abdeckung vorgenommen werden soll, ist dies mit der Unteren Denkmalpflege abzustimmen.



Satelliten- und Photovoltaikanlagen

Ursprünglicher Zustand

Satellitenschüsseln und Photovoltaikanlagen sind keine ursprünglichen Bestandteile der Siedlung Brauck A.

Gestaltungskonzept

Satellitenanlagen, Antennen und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Sonnenkollektoren) sind an der straßenzugewandten Seite unzulässig. Sie können im gartenseitigen Bereich oder am Anbau angebracht werden. Die Anbringung muss so erfolgen, dass das Siedlungsbild nicht gestört wird. Eine großflächige Bedeckung des Daches (Bild) ist nicht zulässig.



Mit wenigen Ausnahmen haben alle Gebäude in der Siedlung Brauck einen Vorgarten, der je nach Standort des einzelnen Hauses nicht nur vor, sondern an Straßenkreuzungen auch neben dem Haus liegt. Die Größe der Vorgärten fällt ganz unterschiedlich aus. So gibt es zum Beispiel an der Ostseite der Dürerstraße sehr tiefe Vorgärten – die durch eine ursprünglich andere Straßenplanung entstanden – während einige wenige Gebäude in der Siedlung sogar ohne Vorgarten direkt an der Straßenbegrenzungslinie stehen.

Die grünen Vorgartenbereiche sind ein gestalterisch verbindendes Element und spielen deshalb neben der Architektur der Häuser die wichtigste prägende Rolle für den Siedlungscharakter. Daher ist alles zu vermeiden, was die zusammenhängenden Vorgartenflächen optisch zerstückelt und in viele individuelle Einzelteile zerlegt. Die Art der Einfriedung und Bepflanzung sowie das Verlegen von Pflasterplatten ist darum mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Die Flächen vor dem Haus sind nicht als Arbeits-, Abstell- oder Lagerplatz zu nutzen; Stellplätze sind dort grundsätzlich unzulässig.

Neben den Vorgärten gibt es weitere Freiflächen, die von der Straße aus eingesehen werden können und bei deren Gestaltung Vorgaben zu berücksichtigen sind. Dazu gehören zum einen die Hausgärten der Eckhäuser und zum anderen der sogenannte Bauwich, also die Fläche zwischen zwei Gebäuden, der sich als Garagenstandort anbietet.



Vorgarten

Ursprünglicher Zustand

Die Siedlung ist geprägt durch die weitgehend als Rasenflächen gestalteten Vorgärten. Hierdurch ist der gesamte Raum von Hauskante zu Hauskante erlebbar, was maßgeblich zur Großzügigkeit des Siedlungsbildes beiträgt. An der Rethel- und Grünewaldstraße stehen einzelne Rotdorne in den Vorgärten und gliedern so das Straßenbild. In Abschnitten der Grünewaldstraße finden sich auch raumgliedernde, niedrige Hecken, die als Vorbild für Vorgarteneinfriedungen dienen können.





Vorgarten / Freiflächen



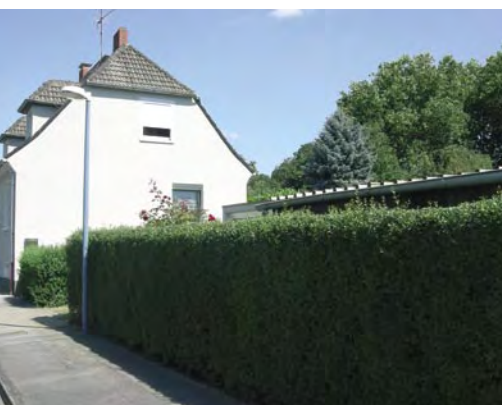
[+]



[-]



[+]



[+]

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Um dem offenen und weitläufigen Charakter der Siedlung Rechnung zu tragen, sollen die Vorgärten als einsehbare Bereiche erhalten bleiben. Bei der Vorgartengestaltung müssen deshalb einige Regeln Beachtung finden und das Begrünen dem ursprünglichen Muster folgen: Vorgärten mit geringer Tiefe sollen entweder als Rasenflächen erhalten bleiben oder können als Pflanzbeete gestaltet werden. Bei tieferen Vorgärten können siedlungstypische Laubbäume und Sträucher Platz zur Entfaltung finden, allerdings sollen keine "Wälder" entstehen. Bodenmodellierungen, die Anlage von Teichen, Stellplätze für Autos, Pergolen u.ä. sind in den Vorgärten nicht zulässig.

Bei der Bepflanzung der Vorgärten sollte auf Nadelbäume und modische exotische Gewächse verzichtet werden. Gerade Koniferen, die gerne als Sichtschutz dicht gepflanzt werden, können die Höhe eines Siedlungshauses erreichen und wirken im Erscheinungsbild als störende immergrüne Wand. Zudem nehmen sie Licht, Luft und freie Sicht.

Einfriedungen / Zäune

Ursprünglicher Zustand

Die Vorgärten der Siedlung waren nicht eingefriedet, sondern als einheitliche Rasenflächen gestaltet. Eine Ausnahme hiervon stellen die Vorgärten an den Einmündungsbereichen zu den angrenzenden Hauptstraßen (Horster-, Roßheidestraße) dar, die mit niedrigen Mauern samt Stahlrohrgeländern eingefasst worden sind. Hinter und neben den Häusern wurden die Gartenparzellen durch Hecken oder Staketenzäune abgetrennt, häufig auch durch beides, wobei der Zaun hinter der Hecke steht und so von der Straße aus nicht wahrgenommen wird.

Gestaltungskonzept

Vorgarteneinfriedungen sind untypisch für das Erscheinungsbild der Siedlung, weil sie die parkartige Wirkung der ausgedehnten Rasenflächen stören. Als Abgrenzung zur Straße ist deshalb in den Vorgärten nur eine max. 40 cm hohe, geschnittene Hecke aus Laubgehölzen erlaubt (z.B. Hainbuche, Liguster, Heckenkirsche, Buchsbaum, Hecken-Berberitze). Zäune jeglicher Art, Mauern oder Sichtschutzelemente sind im Vorgarten unzulässig. Anwohner einer Hausgruppe sollten sich auf eine gemeinsame Art von Vorgarteneinfriedungen verständigen und dann einheitlich anpflanzen.

Im Gartenbereich hinter dem Haus sind Sichtschutzwände in einer Höhe von maximal 2 m auf der Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 10 m – gemessen von der Gebäudehinterkante – zulässig. Für eine Einfriedung der rückwärtigen Grundstücke, welche an öffentliche Grün- oder Verkehrsflächen angrenzen, sind geschlossene Einfriedungssysteme, wie Mauern oder Holzlamellenwände nicht erlaubt. Zulässig sind Maschendraht-, Staketen- oder Stahlmattenzäune bis zu

einer Höhe von 1,20 m, aber nur in Verbindung mit heimischen und standortgerechten, geschnittenen Hecken und Strauchpflanzungen als Sichtschutz (z.B. Hainbuche, Liguster, Eibe, Alpen-Johannisbeere, Blut-Johannisbeere). Die genannten Zäune sind um 1 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen, damit zwischen dem Zaun und der Grundstücksgrenze eine Bepflanzung vorgenommen werden kann. Der Zaun hat – von der Straße aus gesehen – hinter einer höheren Hecke zu stehen. Die Gestaltung der Vorgarteneinfriedung bei Eckgrundstücken ist abhängig von der jeweiligen städtebaulichen Situation und in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde durchzuführen. Die noch fragmentarisch vorhandenen niedrigen Stahlrohrgeländer sind zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.



Als nachträgliche Verbesserung des Erscheinungsbildes sollten bereits vorhandene, siedlungsuntypische Stahlmattenzäunen mit Efeu eingegrünt werden.

Gartentore

Ursprüngliche Situation

Die historische Situation ist nicht eindeutig zu ermitteln. Es gibt eine Reihe unterschiedlicher Holz- und Metalltore in der Siedlung.

Gestaltungskonzept

Die Gestaltung eines verträglichen Gartentores ist mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Gartentore können in Holz oder Stahl montiert werden, die in einem grünen Farbton (z.B. RAL 6002, 6005, 6011, 6028) gestrichen werden sollen.



[-]



[-]



[+]



[+]





Vorgarten / Freiflächen

[+]



Einfahrten und Gehwege

Unterbrechungen der Vorgärten sollen sich auf die Zuwegung zum Hauseingang und gegebenenfalls auf die Garagenzufahrt beschränken. Gemeinsame Gehwege zum Haus sind zu erhalten und nicht zu verlegen. Grundstückszufahrten und Zuwegungen dürfen nur in der erforderlichen Breite (3 m und 2 m) befestigt werden. Eine Erweiterung der Gehwege oder Zufahrten und damit der versiegelten Vorgartenfläche ist nur im Einzelfall und in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde möglich.

Die Wege sind als Pflaster, Pflaster mit Rasenfuge oder Plattenbelag anzulegen. Als Material sind nur Natur- oder Betonsteine in einem grauen Farbton mit einem Format von max. 30 cm x 30 cm zu verwenden.

[-]



Pflastern und versiegeln Sie nur so wenig Vorgarten wie möglich. Zum einen wird so der grüne Charakter der Vorgartenzone erhalten, zum anderen lässt sich dadurch für den Grundstückseigentümer Geld sparen, denn die Höhe der Abwassergebühren berechnet sich auch nach dem Grad der Versiegelung des Grundstücks. Verwenden Sie deshalb als Bodenbelag in den Garagenzufahrten Rasengittersteine mit Grasbewuchs oder pflastern Sie nur den notwendigen Fahrstreifen. Pflasterungen mit Rasengittersteinen sind nicht mit Schotter aufzufüllen (Bild unten rechts) sondern so, dass Rasen anwachsen kann.

Garagen

Ursprünglicher Zustand

Garagen und Stellplätze sind keine historischen Elemente der Gartenstadt-siedlung Brauck.

Gestaltungskonzept

Stellplätze und Garagen sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig, d.h. entweder in den Garagenhöfen oder zwischen den Häusern im Bauwich. Wenn die Garagen zwischen oder neben den Häusern errichtet werden, müssen sie in der Regel und abhängig von Grundstückszuschnitt mit der Vorderkante mindestens hinter der Hausmitte liegen (siehe Schema Seite 38). Die Garagen sind hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farbgebung) den Hauptflächen der Gebäude anzupassen.

[+]



[-]



Nebeneinanderliegende Garagen sind einheitlich zu gestalten, in gleicher Bauflucht anzuordnen und in gleicher Höhe auszuführen. Die Neuerrichtung von Garagen aus sichtbarem Stahlblech ist unzulässig. Wenn eine Garage mit der Längsseite an den öffentlichen Straßenraum angrenzt, ist eine Begrünung der Seitenwände durch eine hohe Hecke vorzunehmen. Die Garagentore sollen in einem einheitlichen Grau-, Weiß- oder Brauntönen gestrichen werden. Ein niedriges Satteldach auf der Garage ist zulässig, wenn die Garage eine Standardbreite von 3 m besitzt und das Dach flacher als 40° geneigt ist.

Nebengebäude

Ursprünglicher Zustand

Die einzigen historischen Nebengebäude in den Hausgärten waren freistehende, gemauerte Stallgebäude. Später folgten – teils mit, teils ohne Baugenehmigung – Gartenhäuser, Schuppen oder Unterstände.

Erhaltungsziel / Gestaltungskonzept

Freistehende Stallgebäude, die von der Straße aus deutlich sichtbar sind, prägen das Siedlungsbild und unterliegen somit im Einzelfall auch den Vorgaben des Denkmalschutzes. Bei Renovierungen müssen sie dem Hauptgebäude in Material, Farbe und Dacheindeckung angepasst sein. Der Erhalt solcher Stallgebäude kann für den Eigentümer interessant sein, da sie heute zum Teil in der bestehenden Größe nicht mehr genehmigt werden könnten.

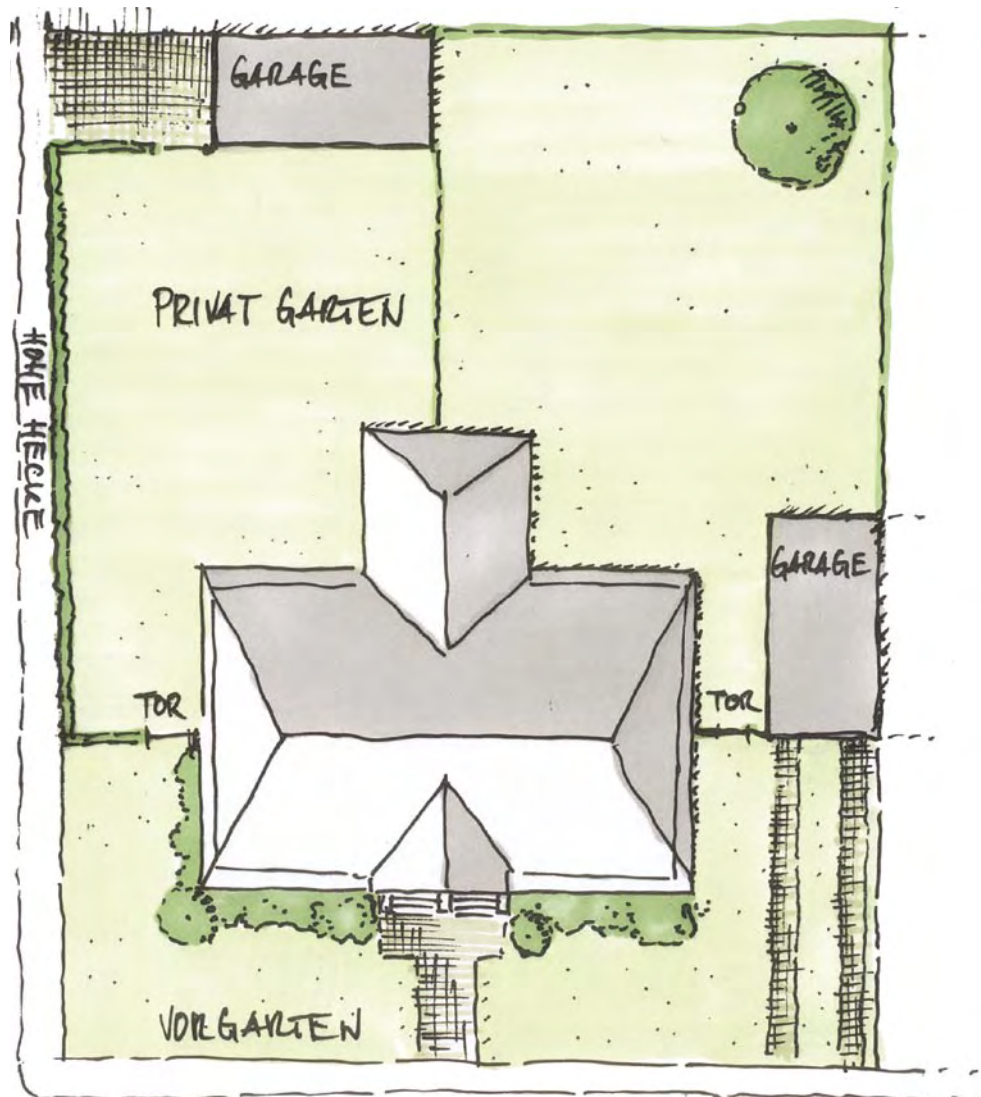
Geräteschuppen, Gartenhäuser oder Lauben dürfen nur in den rückwärtigen Hausgärten neu errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass sie ab einem Volumen von 30 m³ baugenehmigungspflichtig sind.

Laut Bundeskleingartengesetz sind nur Gartenlauben mit einer Grundfläche von max. 24 m² (inklusive Dachüberstand) möglich. Die größtmögliche Abmessung einer Laube richtet sich nach der Grundstücksgröße. Ab 400 m² kann die Laube 24 m² betragen. Bei geringeren Abmessungen berechnet sich die Grundfläche entsprechend proportional – beispielsweise darf eine Laube bei 300 m² Grundstücksgröße max. 18 m² groß sein oder bei 200 m² Grundstücksgröße max. 12 m².





Vorgarten / Freiflächen



Gestaltungsschema für Vorgärten, Hausgärten, Einfriedungen, Garagenstandorte und -zufahrten.

EIN ZUSÄTZLICHES VERSIEGELN ODER BEBAUEN DER VORGÄRTEN IST NICHT GESTATTET. MASSNAHMEN, DIE DIE EINHEITLICHEN GRÜNBEREICHE OPTISCH IN EINZELNE PARZELLEN ZERLEGEN, SIND ZU UNTERLASSEN. DIE RASENFLÄCHEN DER VORGÄRTEN SIND ZU ERHALTEN UND KÖNNEN MIT EINER NIEDRIGEN HECKE EINFRIEDET WERDEN. ANGRENZEND AN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM SIND HOHE HECKEN ZUR ABGRENZUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GÄRTEN ZULÄSSIG.



Die Reihenhäuser der Gartenstadt-Siedlung haben in der Regel sehr knapp bemessene Grundrisse mit Räumen zwischen 10 und 14 m². Typisch für ehemalige Bergarbeiterhäuser ist zudem die im ehemaligen Stallanbau untergebrachte Toilette. In vielen Fällen befindet sich heute an dieser Stelle ein später ausgebautes Badezimmer.

Durch Um- bzw. Anbauten im rückwärtigen Bereich lässt sich – je nach Bedarf und mit unterschiedlichem Aufwand – zusätzlicher Wohnraum schaffen. Exemplarisch sollen hier zwei Anbauvarianten vorgestellt werden, zu deren Verwirklichung ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Allerdings ist auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die Zustimmung der Nachbarn notwendig, wenn der Erweiterungsbau auf der gemeinsamen Grenze errichtet werden soll.

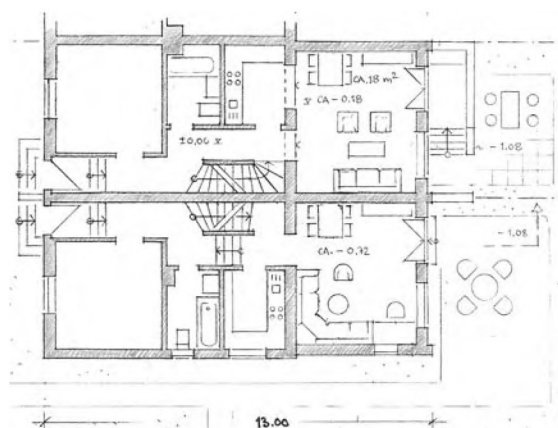
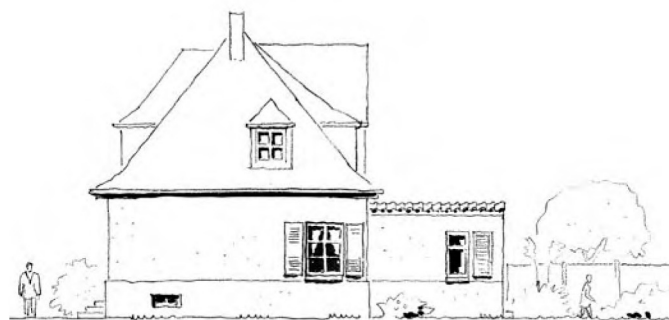
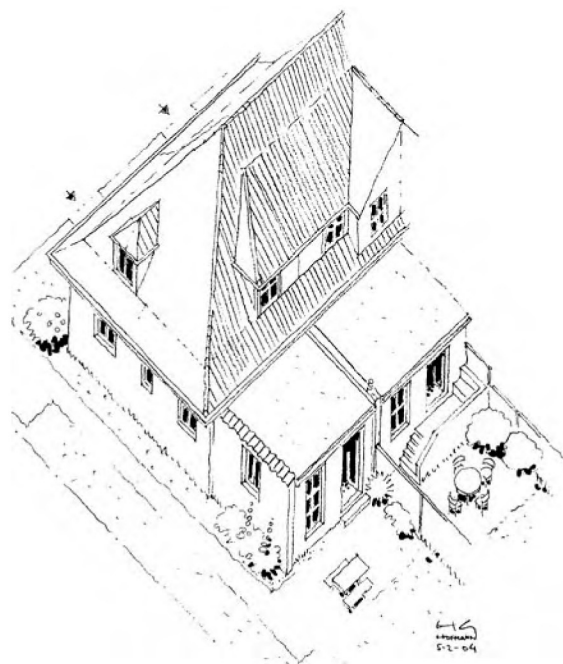
Jede Erweiterungsmaßnahme bedarf der Prüfung durch die Bauordnung der Stadt Gladbeck.

"Kleine Anbauvariante", max. Gesamtbautiefe 13,00 m

Bei den üblichen Grundrissen der Reihenhäuser fehlt nach heutigem Standard ein Wohnraum entsprechend einer Größe wie im geförderten Wohnungsbau. Dafür muss die volle lichte Breite des nur 5,25 m breiten Reihenhauses ausgenutzt werden. Dies bedeutet die Verlegung eines eventuell im Anbau befindlichen Badezimmers in das Innere des Hauses. Die Beibehaltung an dieser Stelle ergäbe nur einen Restraum von schlauchartiger Qualität, der weder von der Erschließung noch von der Raumproportion zufriedenstellend sein kann. Die voll ausgenutzte lichte Breite ergibt dagegen einen zusätzlichen Wohnraum von etwa 18 m².

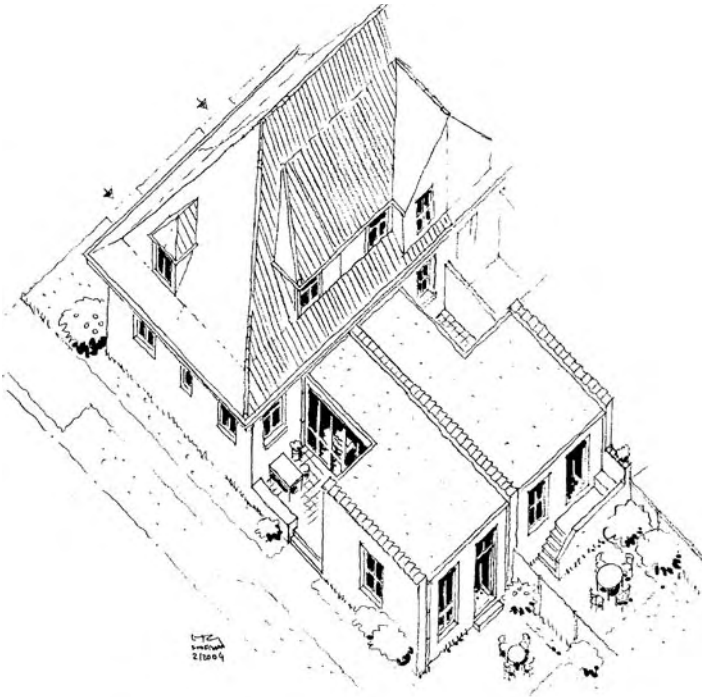
Die Häuser haben einen Sockel von ca. 1 m Höhe. Dies bedeutet, dass es für den Anbau die Möglichkeit gibt, auf dem vorhandenen Erdgeschossniveau anzuschließen und mit einer Treppe von 5 Stufen den Garten zu erreichen. Es ist aber auch möglich, die bestehende Erdgeschossdecke im Reihenhaus in einem 2 m breiten Streifen tiefer zu legen und damit den Wohnraum auf Gartenniveau und mit mehr lichter Höhe gestalten zu können. Dieses ist die aufwändigere aber sehr viel großzügigere Lösung. Die Dachform sollte beiden Lösungen gerecht werden können. Diese Forderung kann nur durch ein Flachdach erfüllt werden, welches sich unter die Traufe des Altbaus schiebt. Die Höhe des neuen Daches wird andererseits bestimmt durch die Sturzhöhe von Fenstern und Türen.

Die seitlichen End- und Trennwände der Anbauten sollten mit verputztem Schildgiebel und einer Abdeckung aus Dachpfannen – passend zur Eindeckung des Bestandes – errichtet werden. So erscheint der Anbau in der gleichen Materialkombination wie der Altbau und fügt sich dadurch in das Gesamtbild der Gartenstadt ein. Die beste Chance für eine gute Gestaltung der Anbauten liegt im Zusammenschluss der Nachbarn einer ganzen Zeile und in einem Erweiterungsbau aus einem Guss. Dieses Vorgehen macht gedämmte Außenwände auf der Nachbargrenze entbehrlich und schafft dadurch mehr Wohnfläche. Außerdem kann die Eindeckung der Dachflächen ebenfalls in einem Zug einheitlich erfolgen.





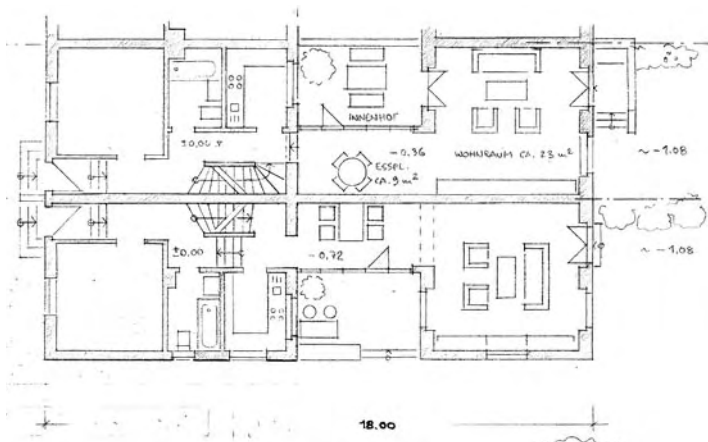
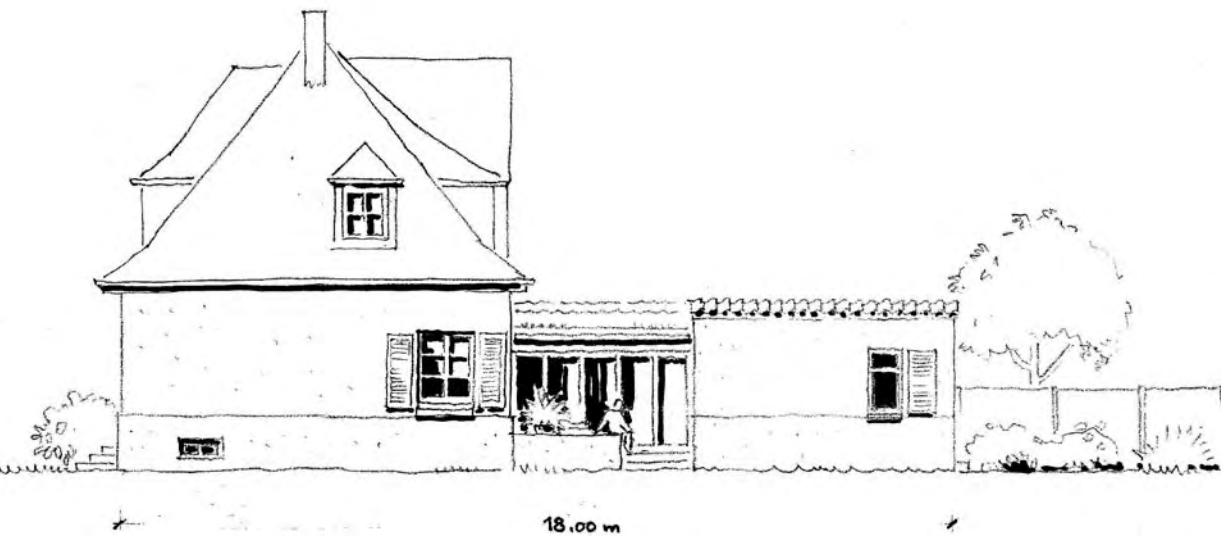
Bauliche Erweiterung



"Große Anbauvariante", max. Gesamtbautiefe 18,00 m

Der Vorteil eines "großen Anbaus" besteht darin, dass das bestehende Fenster des Altbaus und somit die Belichtung durch einen Innenhof erhalten bleibt. So können ein Essplatz sowie ein Wohnbereich entstehen, die zusammen insgesamt ca. 30 m² Wohnfläche erreichen. Allerdings ist in diesem Fall zwingend die Zustimmung der Nachbarn erforderlich. Auch für diese Variante wäre es von großem Vorteil, wenn geplante Anbauten nachbarlich in einem Zug entstehen könnten.

Wie bei dem "kleinen Anbau" kann auch in diesem Fall auf Sockelniveau wie auch auf der Höhe des Gartens an den Altbau angeschlossen werden. Die letztgenannte Lösung ist wiederum die großzügigere und schönere. Zur Einbindung in die vorhandene Siedlung sind die gleichen baulichen Mittel wie bei der kleinen Anbauvariante vorgesehen: verputzte seitliche End- und Grenzwände mit jeweils einer Abdeckung aus Dachpfannen.



Entwässerung

Die Entwässerung des anfallenden Regen- und Schmutzwassers im Bereich Brauck A erfolgt über ein Mischwassernetz, d. h. Regen- und Schmutzwasser werden **gemeinsam** in einem Kanal abgeleitet. Die öffentliche Kanalisation befindet sich dabei weitgehend im Straßenraum. Aufgrund der Ersterschließung des Gebietes durch den Bergbau befinden sich aber auch noch teilweise Kanäle auf privaten Grundstücken.

Soweit diese Kanäle zur Ableitung von öffentlichen Abwässern genutzt werden bzw. wurden, ist die Lage auf den Grundstücken bekannt. Die Lage der Hausentwässerungskanäle ist, da es sich ausschließlich um private Kanäle handelt, dagegen nicht bekannt. Die Ermittlung der Lage dieser Kanäle kann eventuell durch eine Rohrleitungsinspektion einer Fachfirma erfolgen. Im Zweifelsfall sind Suchschachtungen, d.h. Aushebung von kleinen Baugruben erforderlich.

Abbildung 1 zeigt exemplarisch wie die Leitungen häufig verlaufen. Die dabei dargestellte Entwässerung an der Rückseite des Gebäudes ist typisch für Reihenhäuser.

Sollen im hinteren Bereich der Gebäude Anbauten errichtet werden, empfiehlt es sich die Kanalleitung zu verlegen. Auf das Überbauen der Kanalleitung sollte aus folgenden Gründen verzichtet werden:

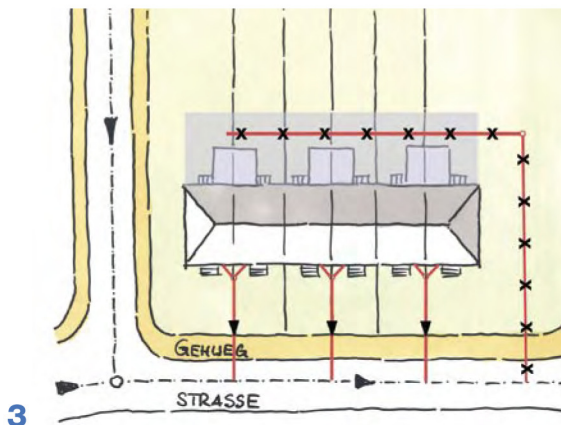
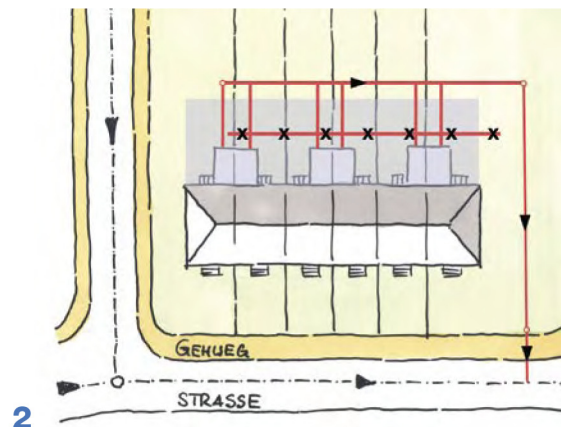
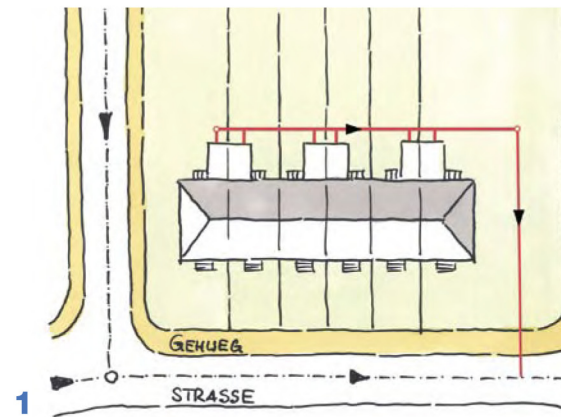
- Die vorhandenen Kanäle können aufgrund des hohen Alters baufällig und undicht sein.
- Eventuelle Verstopfungen lassen sich nur noch mit hohem Aufwand von Außen beheben.
- Die Lage ist im Nachhinein nur noch schwer zu ermitteln.

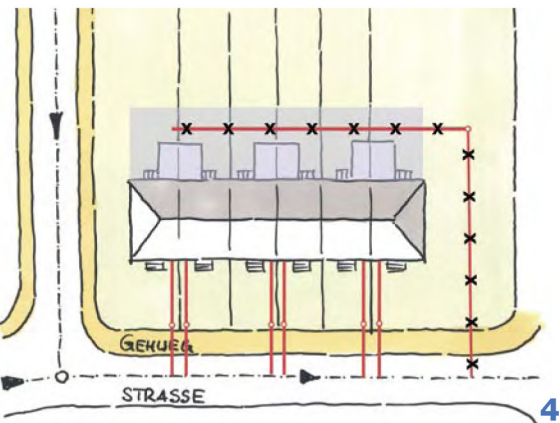
Wenn trotzdem der Kanal überbaut werden sollte, muss er auf jeden Fall den technischen Regeln für überbaute Leitungen entsprechen.

Die Abbildungen 2 bis 4 zeigen Lösungsmöglichkeiten auf.

Die kostengünstigste Variante (Abbildung 2) ist die Umverlegung parallel zu der bestehenden Kanalltrasse. Umbauten innerhalb des Gebäudes sind nicht erforderlich. Voraussetzung für diese Variante ist die Zustimmung der einzelnen Eigentümer, über deren Grundstück der Kanal verläuft. Sollte diese Zustimmung vorliegen, ist eine grundbuchdienliche Sicherung des Kanals zu empfehlen. Grundbuchdienliche Sicherung bedeutet, über einen Eintrag in das Grundbuch die gemeinsame Nutzung zu regeln.

Alternativ können zwei Nachbarn zusammen einen Anschluss zur Straße herstellen, wie dies auch in Neubaugebieten üblich ist (Abbildung 3). Wenn die Leitung auf der Grundstücksgrenze verläuft, kann eine grundbuchdienliche Sicherung entfallen. Nachteilig wirken sich bei dieser Variante die erforderlichen Umbauarbeiten innerhalb des Hauses aus.



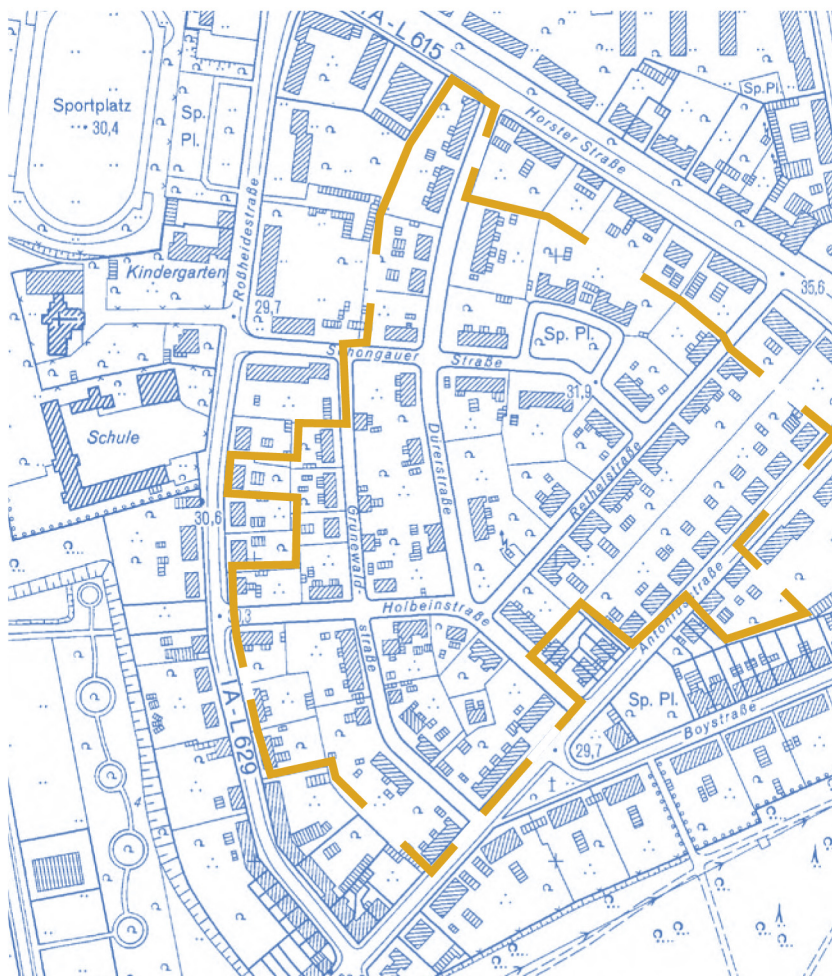


Eine weitere Variante (Abbildung 4) ist der separate Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Selbstverständlich können die o. g. Möglichkeiten auch kombiniert werden.

Unabhängig von der gewählten Variante sind alle Hausanschlussleitungen gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante.

Informationen sind dazu beim Ingenieuramt, Abteilung Stadtentwässerung, Herr Reich, Telefon: 02043 / 99-2392 erhältlich.



Anlage 1: Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung

Satzung der Stadt Gladbeck

für den "Denkmalbereich Brauck A"

Aufgrund von § 2(3) und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 11.03.1980 (GVNW S.226 / SGVNW S.224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung zur Unterschutzstellung

Zur Erhaltung ihres städtebaulichen Erscheinungsbildes wird die ehemalige Bergarbeitersiedlung Roßheide-, Boy- und Horster Straße in Gladbeck-Brauck ("Brauck A") als Denkmalbereich festgesetzt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die folgenden Häuser:

Häusertyp A (Baujahr ca. 1912):

Roßheidestraße 37, 37a
Antoniusstraße 4, 4a
Antoniusstraße 24, 26
Antoniusstraße 28, 30
Antoniusstraße 13

Häusertyp B (Baujahr ab 1914):

Roßheidestraße 43, 45
Roßheidestraße 51, 53, 55, 57
Roßheidestraße 59, 61, 63, 65
Holbeinstraße 2, 4, 6, 8
Holbeinstraße 10, 12, 14, 16, 18
Holbeinstraße 1, 3, 5, 7
Holbeinstraße 9, 11
Dürerstraße 3, 5, 7, 9
Dürerstraße 11, 13
Dürerstraße 15, 17
Dürerstraße 25, 27, 29
Dürerstraße 33, 35, 37, 39
Dürerstraße 53, 55, 57, 59, 61, 63
Dürerstraße 65, 67, 69
Dürerstraße 77
Dürerstraße 4, 4a, 6, 8, 10, 12
Dürerstraße 18, 20, 22, 24, 26
Dürerstraße 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
Schongauerstraße 15

Schongauerstraße 17, 19
Schongauerstraße 21
Schongauerstraße 23, 25, 27, 29, 31
Schongauerstraße 33, 35, 37
Schongauerstraße 39
Schongauerstraße 10
Schongauerstraße 12, 14, 16
Schongauerstraße 18, 20
Schongauerstraße 32, 34, 36, 38
Rethelstraße 1, 3, 5
Rethelstraße 7
Rethelstraße 9, 11, 13
Rethelstraße 18
Rethelstraße 20, 22, 24, 26
Rethelstraße 36
Rethelstraße 38, 40, 42, 44, 46
Rethelstraße 48, 50
Boystraße 54, 56, 58, 60, 62
Antoniusstraße 38, 40
Antoniusstraße 42, 44
Antoniusstraße 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60
Grünwaldstraße 1, 3, 5, 7, 9
Grünwaldstraße 11, 13
Grünwaldstraße 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27
Grünwaldstraße 29, 31, 33, 35
Grünwaldstraße 37, 39, 41
Grünwaldstraße 43
Grünwaldstraße 2, 4
Grünwaldstraße 2a
Grünwaldstraße 6, 8
Grünwaldstraße 10
Grünwaldstraße 14
Grünwaldstraße 16, 18
Grünwaldstraße 20, 22
Grünwaldstraße 24, 26

Häusertyp C (Baujahr ab 1950):

Dürerstraße 41
Dürerstraße 51
Dürerstraße 71
Schongauerstraße 22, 24
von Schwind Straße 2, 4
von Schwind Straße 6, 8
Rethelstraße 10, 12, 14, 16
Rethelstraße 28, 30
Grünwaldstraße 29a
Antoniusstraße 6
Antoniusstraße 8
Antoniusstraße 10
Antoniusstraße 12
Antoniusstraße 14
Antoniusstraße 11

(2) Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Plan (siehe Seite 42 dieser Fibel), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Erscheinungsbild der Gesamtsiedlung, der baulichen Anlagen, der Straßenräume und der Grün- und Freiflächen geschützt.

(2) Das Erscheinungsbild der Siedlung wird geprägt durch:

a) die Gebäudetypen:

- Typ A: Geschosswohnungsbau (Baujahr ca. 1912)
- Typ B: Gartenstadt – Typ (Baujahr ab 1914)
 - Reihenhäuser mit zweigeschossigem Eckhaus; variierend in Dachformen und Dachgauben
 - eingeschossige Reihenhäuser; variierend in Dachformen und Dachgauben
 - eingeschossige Doppelhäuser; variierend in Dachformen und Dachgauben
- Typ C: zweigeschossige Mehrfamilienhäuser (Baujahr ca. 1950)

b) die Anordnung der Gebäude:

- mit dem Hauptgiebel traufständig zur Straße überwiegend in einer Fluchtlinie

c) die offene Bauweise mit Zwischenflächen, innerhalb derer keine Nebengebäude stehen

d) die Baumaterialien:

- geputzte Fassaden, teilweise Ziegelsockel

e) die Fassaden:

- Reihenhäuser ausschließlich Putzbauten
- Mehrfamilienhäuser Putzbauten mit Ziegelsockel
- in unterschiedlicher Ausführung je nach Typ mit Gesimsen und Lisenen

f) die Eingangsbereiche:

- Reihen-, Doppelhäuser:
 - Haupteingangstüren mit Oberlicht teilweise als Rundbogen ausgebildet
 - Betontreppen mit Betonwangen
 - eine Zuwegung zu zwei nebeneinanderliegenden Eingängen
- Mehrfamilienhäuser (ca. 1912):
 - Symmetrische Windfänge mit jeweils zwei Eingangstüren
 - Eingangstüren mit Oberlicht
 - Betontreppen mit Betonwangen

g) die Dachlandschaft:

- Traufständig parallel zur Straße

die Dachformen:

- Satteldach, Walm- und Krüppelwalmdach, Mansarddach, Zeltdach
- Gleichmäßige Dachüberstände

die Gauben:

- Schlepp-, Giebel-, Walmgaupe mit First und Dachanker

die Dachneigung:

- Walmdächer – 70° bzw. 45°
- Zeltdächer – 55°
- Doppelhäuser – 50°
- Mehrfamilienhäuser (1912) – 75° bzw. 45° / Walm 45°
- Mehrfamilienhäuser (1950) – ca. 45°

h) die Nebengebäude:

- eingeschossige Bauweise direkt als rückwärtiger Anbau am Hauptgebäude mit abgeschlepptem Satteldach / Walmdach

- freistehend hinter den Hauptgebäuden, in Material und Farbe diesen angepaßt

i) die Einfriedungen:

- parallel zur Straße in Häuserflucht teilweise Hecken
- rückwärtige Gärten durch Zäune und Hecken abgetrennt
- im Vorgartenbereich raumgliedernde kurze Hecken als Einfriedungen

j) die Architekturdetails, die für das äußere Erscheinungsbild der Siedlung typisch sind.

k) die Gestaltung des Straßenraumes, der mit seiner gekrümmten Straßenführung und der Ausformung von kleinen Schmuckplätzen das Produkt eines bewussten städtebaulichen Entwerfens und Zeugnis gartenstädtischer Reformideen im Arbeitersiedlungsbau ist.

l) der Baumbestand, sowohl im öffentlichen Straßenraum als auch in den Vorgartenzonen, der je nach Straßenzug eine einheitliche Baumart aufweist.

(3) Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Zweck

Es ist Zweck dieser Denkmalbereichssatzung, das Erscheinungsbild der ehemaligen Bergarbeiterseidlung "Brauck A" zu schützen.

§ 5 Begründung

Als Teil der bergbaulichen Entwicklung des Gladbecker Südens ist die Siedlung von sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Darüber hinaus erhält sie einen Eigenwert durch ihre differenzierte Gestaltung in Siedlungsgrundriss und Einzelbau. Die Siedlung Brauck A ist die einzige nach Vorbildern der Gartenstadtbewegung errichtete Siedlung im Süden der Stadt Gladbeck. Die Siedlung ist von beachtlicher städtebaulicher und architektonischer Qualität mit einem hohen Gestaltwert der Bebauung. Sie ist im Vergleich mit der kurz zuvor errichteten Siedlung "Brauck B" (Emscher-, Schleusen-, Uferstraße) Zeugnis einer neuen Epoche der Siedlungsplanung und Architektur und somit ein besonderes Beispiel für

den Arbeiterwohnungsbau in Gladbeck. Bis auf Teilbereiche ist sie in ihrer Ursprünglichkeit erhalten geblieben.

Hieraus ergeben sich sozial- und wirtschaftsgeschichtliche sowie architektonische und städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung dieser Siedlung. Anlage 3 "Geschichtliche Entwicklung und Charakteristik der Siedlung Roßheide-, Boy- und Horster Straße in Gladbeck-Brauck (Brauck A)", ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Erlaubnispflicht

Der im § 2 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im Denkmalbereich bei Maßnahmen, die das im § 3 bezeichnete geschützte Erscheinungsbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

§ 7 Anpassungspflicht

Erfordert eine Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes in einer dieser Satzung angemessenen Weise zu berücksichtigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlagen 2 (Fotodokumentation) und 3 (Gutachten zur Denkmalwürdigkeit) können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gladbeck eingesehen werden.



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Antragsteller / in: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____
Telefon: _____

Datum: _____

Stadt Gladbeck
Amt für Immobilienwirtschaft, Untere Denkmalbehörde
Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW

Hinweis: Die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung nach der BauO NW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen.

1. Objekt

Lage des Gebäudes (Straße, Hausnummer) _____

Das Gebäude liegt innerhalb des Denkmalbereiches Brauck A _____

2. Eigentümer / in

Name _____

Anschrift / Telefon _____

3. Architekt

Bauverantwortlicher _____

in PLZ, Ort _____

4. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

Zum Ist-Zustand

☐

Fotos des aktuellen Standes

☐

Bestandspläne

Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Ausbauteile, an denen Baumaßnahmen stattfinden sollen im Maßstab 1:50 bzw 1:20 oder einem anderen geeigneten Maßstab

☐

Schadenspläne

Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Ausbauteile, an denen Baumaßnahmen stattfinden sollen im Maßstab 1:50 bzw 1:20 oder einem anderen geeigneten Maßstab

☐

Schadensbeschreibung

Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Darstellung der vorhandenen Schäden in geeignetem Maßstab; zur Verdeutlichung von Schäden (Ausblühungen, Durchfeuchtungen, Schädlingsbefall, Putzschäden etc.) können auch erläuternde Fotos beigelegt werden

Zum Soll-Zustand

☐

Zeichnungen

Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand aller geplanten Eingriffe (Sicherungsmaßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungen, Auswechselungen, Umbauten, Rekonstruktionen) im gleichen Maßstab wie die Bestandspläne

☐

Detaillierte Erläuterungen der geplanten Baumaßnahmen mit Angabe der Materialien (z.B. Leistungsbeschreibungen oder Angebote)

Unterschrift



Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung

Antragsteller / in: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____
Telefon: _____

Datum: _____

Stadt Gladbeck
Amt für Immobilienwirtschaft, Untere Denkmalbehörde
Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 40 DSchG NW

Hinweis: Die Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis vor Baubeginn vorlag.

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

☐ des Gebäudes (Straße, Haus-Nr.) _____

in dem Denkmalbereich Brauck A

habe ich _____ € aufgewandt.

Ich bitte dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

2. Zusammenstellung der beigefügten Originalrechnungen, nach Gewerken sortiert

Lfd. Nr.	Firma Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk Untere Denkmalbehörde
gesamt:				

3. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

	Auszahlungsdatum	Betrag
Zuschussgeber		

Sanierungs- und Maßnahmenkatalog

[illegible]

Unterschrift

Auftraggeber

Stadt Gladbeck
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck
www.stadt-gladbeck.de
stadtplanung@stadt-gladbeck.de

Bearbeitung und Redaktion

Dipl.-Ing. Thorsten Kamp
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadt Gladbeck

scheuven + wachen
Friedenstraße 18
44139 Dortmund
Telefon: 0231 . 18 99 87 - 10
Telefax: 0231 . 55 40 83
www.scheuven-wachen.de
info@scheuven-wachen.de
Aktualisiert im Februar 2013

Satzung der Stadt Gladbeck für den „Denkmalbereich Brauck A“

Aufgrund von § 2(3) und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 11.03.1980 (GVNW S.226 / SGVNW S.224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung zur Unterschutzstellung

Zur Erhaltung ihres städtebaulichen Erscheinungsbildes wird die ehemalige Bergarbeitersiedlung Roßheide-, Boy- und Horster Straße in Gladbeck-Brauck („Brauck A“) als Denkmalbereich festgesetzt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die folgenden Häuser:

Häusertyp A (Baujahr ca. 1912):

Rossheidestraße 37, 37a	Flur 59	Flurstück 60
Antoniusstraße 4, 4a	Flur 59	Flurstück 152
Antoniusstraße 24, 26	Flur 59	Flurstück 167
Antoniusstraße 28, 30	Flur 59	Flurstück 168
Antoniusstraße 13	Flur 58	Flurstück 350

Häusertyp B (Baujahr ab 1914):

Rossheidestraße 43, 45	Flur 59	Flurstück 321
Rossheidestraße 51,53, 55, 57	Flur 59	Flurstück 80
Rossheidestraße 59, 61, 63, 65	Flur 59	Flurstück 81
Holbeinstraße 2, 4, 6, 8	Flur 59	Flurstück 318
Holbeinstraße 10, 12, 14, 16, 18	Flur 59	Flurstück 110
Holbeinstraße 1, 3, 5, 7	Flur 59	Flurstück 322
Holbeinstraße 9, 11	Flur 59	Flurstück 76
Dürerstraße 3, 5, 7, 9	Flur 59	Flurstück 112
Dürerstraße 11, 13	Flur 59	Flurstück 111
Dürerstraße 15, 17	Flur 59	Flurstück 288
Dürerstraße 25, 27, 29	Flur 59	Flurstück 72
Dürerstraße 33, 35, 37, 39	Flur 59	Flurstück 71
Dürerstraße 53, 55, 57, 59, 61, 63	Flur 59	Flurstück 47
Dürerstraße 65, 67, 69	Flur 59	Flurstück 46
Dürerstraße 77	Flur 59	Flurstück 44
Dürerstraße 4, 4a, 6, 8, 10, 12	Flur 59	Flurstück 170
Dürerstraße 18, 20, 22, 24, 26	Flur 59	Flurstück 119
Dürerstraße 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52	Flur 59	Flurstück 132
Schongauerstraße 15	Flur 59	Flurstück 55
Schongauerstraße 17, 19	Flur 59	Flurstück 267
Schongauerstraße 21	Flur 59	Flurstück 131
Schongauerstraße 23, 25, 27, 29, 31	Flur 59	Flurstück 215
Schongauerstraße 33, 35, 37	Flur 59	Flurstück 218
Schongauerstraße 39	Flur 59	Flurstück 146

Schongauerstraße 10	Flur 59	Flurstück 124
Schongauerstraße 12, 14, 16	Flur 59	Flurstück 125
Schongauerstraße 18, 20	Flur 59	Flurstück 126
Schongauerstraße 32, 34, 36, 38	Flur 59	Flurstück 121
Rethelstraße 1, 3, 5	Flur 59	Flurstück 120
Rethelstraße 7	Flur 59	Flurstück 144
Rethelstraße 9, 11, 13	Flur 59	Flurstück 143
Rethelstraße 18	Flur 59	Flurstück 165
Rethelstraße 20, 22, 24, 26	Flur 59	Flurstück 162
Rethelstraße 36	Flur 59	Flurstück 157
Rethelstraße 38, 40, 42, 44, 46	Flur 59	Flurstück 154
Rethelstraße 48, 50	Flur 59	Flurstück 153
Boysstraße 54, 56, 58, 60, 62	Flur 59	Flurstück 101
Antoniusstraße 38, 40	Flur 59	Flurstück 116
Antoniusstraße 42, 44	Flur 59	Flurstück 115
Antoniusstraße 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60	Flur 59	Flurstück 353
Grünwaldstraße 1, 3, 5, 7, 9	Flur 59	Flurstück 83
Grünwaldstraße 11, 13	Flur 59	Flurstück 82
Grünwaldstraße 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27	Flur 59	Flurstück 292
Grünwaldstraße 29, 31, 33, 35	Flur 59	Flurstück 66
Grünwaldstraße 37, 39, 41	Flur 59	Flurstück 67
Grünwaldstraße 43	Flur 59	Flurstück 68
Grünwaldstraße 2, 4	Flur 59	Flurstück 351
Grünwaldstraße 2a	Flur 59	Flurstück 113
Grünwaldstraße 6, 8	Flur 59	Flurstück 311
Grünwaldstraße 10	Flur 59	Flurstück 309
Grünwaldstraße 14	Flur 59	Flurstück 307
Grünwaldstraße 16, 18	Flur 59	Flurstück 74
Grünwaldstraße 20, 22	Flur 59	Flurstück 73
Grünwaldstraße 24, 26	Flur 59	Flurstück 70

Häusertyp C (Baujahr ab 1950):

Dürerstraße 41	Flur 59	Flurstück 366
Dürerstraße 51	Flur 59	Flurstück 367
Dürerstraße 71	Flur 59	Flurstück 45
Schongauerstraße 22, 24	Flur 59	Flurstück 365
von Schwind Straße 2, 4	Flur 59	Flurstück 138
von Schwind Straße 6, 8	Flur 59	Flurstück 137
Rethelstraße 10, 12, 14, 16	Flur 59	Flurstück 166
Rethelstraße 28, 30	Flur 59	Flurstück 364
Grünwaldstraße 29a	Flur 59	Flurstück 65
Antoniusstraße 6	Flur 59	Flurstück 155
Antoniusstraße 8	Flur 59	Flurstück 156
Antoniusstraße 10	Flur 59	Flurstück 159
Antoniusstraße 12	Flur 59	Flurstück 163
Antoniusstraße 14	Flur 59	Flurstück 164
Antoniusstraße 11	Flur 58	Flurstück 5

- (2) Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als **Anlage 1** dieser Satzung beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Erscheinungsbild der Gesamtsiedlung, der baulichen Anlagen, der Straßenräume und der Grün- und Freiflächen geschützt.

(2) Das Erscheinungsbild der Siedlung wird geprägt durch:

a) die Gebäudetypen:

- Typ A: Geschosswohnungsbau (Baujahr ca. 1912)
- Typ B: Gartenstadt – Typ: (Baujahr ab 1914)
 - Reihenhäuser mit zweigeschossigem Eckhaus; variierend in Dachformen und Dachgauben
 - eingeschossige Reihenhäuser; variierend in Dachformen und Dachgauben
 - eingeschossige Doppelhäuser; variierend in Dachformen und Dachgauben
- Typ C: zweigeschossige Mehrfamilienhäuser (Baujahr ca. 1950)

b) die Anordnung der Gebäude:

- mit dem Hauptgiebel traufständig zur Straße überwiegend in einer Fluchtlinie

c) die offene Bauweise mit Zwischenflächen, innerhalb derer keine Nebengebäude stehen

d) die Baumaterialien:

- geputzte Fassaden, teilweise Ziegelsockel

e) die Fassaden:

- Reihenhäuser ausschließlich Putzbauten
- Mehrfamilienhäuser Putzbauten mit Ziegelsockel
- in unterschiedlicher Ausführung je nach Typ mit Gesimsen und Lisenen

f) die Eingangsbereiche:

- Reihen-, Doppelhäuser:
 - Haupteingangstüren mit Oberlicht teilweise als Rundbogen ausgebildet
 - Betontreppen mit Betonwangen
 - eine Zuwegung zu zwei nebeneinanderliegenden Eingängen
- Mehrfamilienhäuser (ca. 1912):
 - Symmetrische Windfänge mit jeweils zwei Eingangstüren
 - Eingangstüren mit Oberlicht
 - Betontreppen mit Betonwangen

g) die Dachlandschaft:

- Traufständig parallel zur Straße

die Dachformen:

- Satteldach, Walm- und Krüppelwalmdach, Mansarddach, Zeltdach
- Gleichmäßige Dachüberstände

die Gauben:

- Schlepp-, Giebel-, Walmgaube mit First und Dacherker

die Dachneigung:

- Walmdächer – 70° bzw. 45°
- Zeltdächer - 55 °
- Doppelhäuser – 50 °
- Mehrfamilienhäuser (1912) – 75° bzw. 45°/ Walm 45°
- Mehrfamilienhäuser (1950) – ca. 45°

h) die Nebengebäude:

- eingeschossige Bauweise direkt als rückwärtiger Anbau am Hauptgebäude mit abgeschlepptem Satteldach / Walmdach
- freistehend hinter den Hauptgebäuden, in Material und Farbe diesen angepaßt

i) die Einfriedungen:

- parallel zur Straße in Häuserflucht teilweise Hecken
- rückwärtige Gärten durch Zäune und Hecken abgetrennt
- im Vorgartenbereich raumgliedernde kurze Hecken als Einfriedungen

j) die Architekturdetails, die für das äußere Erscheinungsbild der Siedlung typisch sind

k) die Gestaltung des Straßenraumes, der mit seiner gekrümmten Straßenführung und der Ausformung von kleinen Schmuckplätzen das Produkt eines bewussten städtebaulichen Entwerfens und Zeugnis gartenstädtischer Reformideen im Arbeitersiedlungsbau ist

l) der Baumbestand, sowohl im öffentlichen Straßenraum als auch in den Vorgartenzonen, der je nach Straßenzug eine einheitliche Baumsorte aufweist.

(3) Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Zweck

Es ist Zweck dieser Denkmalbereichssatzung, das Erscheinungsbild der ehemaligen Bergarbeiterseidlung „Brauck A“ zu schützen.

§ 5 Begründung

Als Teil der bergbaulichen Entwicklung des Gladbecker Südens ist die Siedlung von sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Darüber hinaus erhält sie einen Eigenwert durch ihre differenzierte Gestaltung in Siedlungsgrundriss und Einzelbau. Die Siedlung Brauck A ist die einzige nach Vorbildern der Gartenstadtbewegung errichtete Siedlung im Süden der Stadt Gladbeck. Die Siedlung ist von beachtlicher städtebaulicher und architektonischer Qualität mit einem hohen Gestaltwert der Bebauung. Sie ist im Vergleich mit der kurz zuvor errichteten Siedlung „Brauck B“ (Emscher-, Schleusen-, Uferstraße) Zeugnis einer neuen Epoche der Siedlungsplanung und Architektur und somit ein besonderes Beispiel für den Arbeiterwohnungsbau in Gladbeck. Bis auf Teilbereiche ist sie in ihrer Ursprünglichkeit erhalten geblieben.

Hieraus ergeben sich sozial- und wirtschaftsgeschichtliche sowie architektonische und städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung dieser Siedlung. **Anlage 3** „Geschichtliche Entwicklung und Charakteristik der Siedlung Roßheide-, Boy- und Horster Straße in Gladbeck-Brauck (Brauck A)“, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Erlaubnispflicht

Der im § 2 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im Denkmalbereich bei Maßnahmen, die das im § 3 bezeichnete geschützte Erscheinungsbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

§ 7 Anpassungspflicht

Erfordert eine Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes in einer dieser Satzung angemessenen Weise zu berücksichtigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denkmalbereich Brauck A

Abgrenzung und Gebäudetypen



Maßstab 1:2500



Anlage 2

Dokumentation der Gebäude

Typ A (Geschosswohnungsbau) Baujahr ca. 1912

Antoniusstr. 4 a



Antoniusstr. 4



Antoniusstr. 13



Antoniusstr. 24 – 26



Antoniusstr. 28 – 30



Roßheidestr. 37 / 37a



Typ B „Gartenstadt“

(Eingeschossige Reihenhäuser mit zweigeschossigem Eckhaus)

Antoniusstr. 46 – 60



Boystr. 54 – 62



Grünwaldstr. 1-9



Grünwaldstr. 15-27



Holbeinstr. 14-18



Rethelstr. 1-5



Rethelstr. 18-26



Schongauerstr. 32-38



Schongauerstr. 33-39



Dürerstr. 15 – 17



Grünwaldstr. 14 (teilw. zerstört)



Typ B „Gartenstadt“

(Eingeschossige Reihenhäuser)

Antoniusstr. 38 – 44



Dürerstr. 4 – 12



Dürerstr. 18-26



Dürerstr. 38 –52



Dürerstr. 7 – 9



Dürerstr. 25 - 29



Dürerstr. 33 – 39



Dürerstr. 53 – 63



Dürerstr. 65 – 77



Grünwaldstr. 6 - 10



Grünwaldstr. 29 – 35



Grünwaldstr. 37 - 45



Holbeinstr. 1 – 7



Holbeinstr. 2 – 8



Rethelstr. 7 – 13



Rethelstr. 35 – 46



Roßheidestr. 51 - 57



Roßheidestr. 59 – 65



Schongauerstr. 10 – 20



Schongauerstr. 15 – 19



Schongauerstr. 21 – 31



**Typ B „Gartenstadt“
(Doppelhaus)**

Dürerstr. 11 – 13



Grünwaldstr. 2 – 4



Grünwaldstr. 11 – 13



Grünwaldstr. 16 – 18



Grünwaldstr. 20 – 22



Grünwaldstr. 24 – 26



Holbeinstr. 9 – 11



Holbeinstr. 10 – 12



Rethelstr. 48 – 50



Roßheidestr. 43 – 45



Grünwaldstr. 2a



Typ C (Geschosswohnungsbau)

Baujahr ca. 1950

Antoniusstr. 6



Antoniusstr. 8



Antoniusstr. 10



Antoniusstr. 12



Antoniusstr. 14



Antoniusstr. 11



Dürerstr.41



Dürerstr.51



Grünewaldstr. 29a



Rethelstr. 10 – 12



Rethelstr. 14 - 16



Rethelstr. 28 – 30



Schongauerstr. 22 – 24



von Schwind Str. 2 - 4



von Schwind Str. 6 – 8

